



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Urlabsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrIO) vom 18. Mai 2006 197

Ausführungsbestimmungen zur Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 30. Mai 2006 200

Merkblatt zur Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer 201

Verwaltungsverordnung über die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst (Anstellungsverordnung – AnstVO) vom 8. Juni 2006 202

ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION

Beschluss des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Mai 2006 204

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung von Altersteilzeit vom 28. März 2006 204

Arbeitsrechtsregelung zur Einführung einer Tätigkeitszulage vom 24. Mai 2006 205

BEKANNTMACHUNGEN

Errichtung, Umwandlung, Verbindung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen 206

Errichtung einer Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Rodgau 211

Rechenschaftsbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) der EKHN für das Rechnungsjahr 2005 211

Hauptberufliche Erteilung von Religionsunterricht 212

Erste Theologische Prüfung 212

Zweite Theologische Prüfung 212

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung 212

DIENSTNACHRICHTEN 213

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 216

Gesetze und Verordnungen

Urlabsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrIO)

Vom 18. Mai 2006

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 15 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 93) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich. (1) Diese Verordnung gilt für den Urlaub, die dienstfreien Tage und die Abwesenheit vom Dienstort der Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare.

(2) Für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst gelten die Vorschriften der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für Lehrerinnen und Lehrer.

Abschnitt 2. Erholungsurlaub

§ 2. Urlaubsanspruch und Urlaubsjahr. (1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub (§ 15 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz).

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. Urlaubsdauer. (1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Lebensjahr, das während des Urlaubsjahres vollendet wird, und beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 35 Kalendertage,

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 38 Kalendertage,
 bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 44 Kalendertage,
 nach dem vollendeten 50. Lebensjahr 48 Kalendertage.

(2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern in Teilbeschäftigung richtet sich die Dauer desurlaubes nach Absatz 1. Ist der regelmäßige Dienst nicht auf alle Wochentage verteilt oder auf einige Wochen im Monat beschränkt, vermindert sich die Zahl der Urlaubstage für jeden zusätzlichen dienstfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/365 des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubes nach § 4. Ein sich bei der Berechnung ergebender Bruchteil unter einem halben Tag bleibt unberücksichtigt, ein darüber hinaus gehender Bruchteil wird als voller Urlaubstag gerechnet.

(3) Für die Urlaubsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrern in der Kirchenverwaltung, in den Arbeitszentren und in den weiteren gesamtkirchlichen Einrichtungen gelten die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.

§ 4. Zusatzurlaub. (1) Schwerbehinderte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Urlaubsjahr.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 25 und höchstens 49 wegen einer durch die Behinderung bedingten Erholungsbedürftigkeit Zusatzurlaub von vier Kalendertagen im Urlaubsjahr gewährt werden. Der Grad der Behinderung ist durch den Bescheid eines Versorgungsamtes oder durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 5. Wartezeit und Teilurlaub. (1) Der Urlaubsanspruch soll erst sechs Monate nach der Einstellung geltend gemacht werden.

(2) Beginnt das Dienstverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat des Bestehens des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

(3) Der Urlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Besoldung um ein Zwölftel gekürzt. Haben Pfarrerinnen und Pfarrern den ihnen zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub bei Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Haben Pfarrerinnen und Pfarrern vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung mehr Urlaub erhalten, als ihnen zusteht, so ist der Urlaub, der ihnen nach der Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden Urlaubsjahr zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen. Dies gilt nicht bei einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse.

(4) Beginnt der Ruhestand oder der Wartestand in der ersten Hälfte des Jahres, beträgt der Urlaub die Hälfte des Jahresurlaubs.

(5) Urlaub aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses während des Jahres wird auf den Urlaub nach dieser Verordnung angerechnet.

(6) Bruchteile von Tagen werden auf volle Tage aufgerundet.

§ 6. Teilung des Urlaubs. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrern sollen den ihnen zustehenden Urlaub im Laufe des Urlaubsjahres voll in Anspruch nehmen.

(2) Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; die Teilung soll jedoch auf drei Abschnitte beschränkt werden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern im Gemeindedienst sollen die Weihnachtsfeiertage, die Karwoche sowie die Oster- und Pfingstfeiertage nicht in den Urlaub einbeziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 7. Urlaubsantritt und Verfall des Urlaubs. (1) Der Urlaub muss spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres angetreten werden.

(2) Resturlaub aus dem Vorjahr verfällt, wenn er nicht gemäß Absatz 1 rechtzeitig angetreten worden ist. In dienstlich begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag von der oder dem Dienstvorgesetzten bis zum 30. September verlängert werden.

§ 8. Urlaubsvertretung. (1) Der Urlaub darf nur erteilt und angetreten werden, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrern sind zur gegenseitigen Vertretung verpflichtet (§ 14 Pfarrdienstgesetz). Sie haben rechtzeitig für ihre Urlaubsvertretung zu sorgen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan erstellt nach Absprache in der Dekanatskonferenz, möglichst zum Jahresbeginn, einen Urlaubs- und Vertretungsplan für das Dekanat.

§ 9. Erteilung des Urlaubs. (1) Der Urlaub ist in der Regel spätestens vier Wochen vor Urlaubsantritt unter namentlicher Angabe der Vertretung sowie der Urlaubsanschrift schriftlich bei der oder dem Dienstvorgesetzten zu beantragen.

(2) Die oder der Dienstvorgesetzte erteilt den Urlaub, wenn die Vertretung ordnungsgemäß geregelt ist und nicht dringende dienstliche Gründe die Anwesenheit der Pfarrernin oder des Pfarrers erforderlich machen.

§ 10. Widerruf des Urlaubs. Die oder der Dienstvorgesetzte kann den bereits erteilten Urlaub widerrufen, wenn die Anwesenheit der Pfarrernin oder des Pfarrers aus dringenden dienstlichen Gründen erforderlich wird. Die durch den Widerruf entstandenen Kosten werden auf Antrag erstattet.

§ 11. Erkrankung während des Urlaubs. Wird die Pfarrernin oder der Pfarrern vor Antritt eines bereits erteilten Urlaubs oder während des Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt sie oder er dies der oder dem Dienstvorgesetzten unverzüglich an, so wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Urlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Eine Verlängerung des Urlaubs wegen der Erkrankung ist besonders zu beantragen.

Abschnitt 3. Sonstiger Urlaub

§ 12. Urlaubserteilung. Sonstiger Urlaub gemäß den §§ 13 bis 18 wird von der oder dem Dienstvorgesetzten erteilt und bedarf in den besonders geregelten Fällen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

§ 13. Kururlaub. (1) Urlaub für eine fachärztlich verordnete und als beihilfefähig anerkannte Heilkur oder Heilbehandlung in einem Sanatorium oder für eine versorgungsärztlich verordnete Badekur (§ 11 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz) ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen. Dauer und Häufigkeit bestimmen sich nach den Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat rechtzeitig für die Vertretung zu sorgen.

§ 14. Genesungsurlaub. (1) Zur Wiederherstellung der Gesundheit oder bei drohender schwerer Gesundheitsgefährdung kann Urlaub erteilt werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit des Urlaubs beizufügen. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Diese kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Gutachtens verlangen.

(2) Soweit der Urlaub vier Wochen übersteigt, kann er ganz oder teilweise auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

(3) Die Vertretung regelt die oder der Dienstvorgesetzte.

§ 15. Fortbildungsurlaub. (1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat jedes zweite Jahr Anspruch auf einen Fortbildungsurlaub von insgesamt vierzehn Tagen. Näheres regelt das Fortbildungsgesetz.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer erhält während der ersten vier Dienstjahre in der Regel einen jährlichen Fortbildungsurlaub von zwölf Tagen. Näheres regelt die Verwaltungsverordnung über die Fortbildung von Pfarrern in den ersten Dienstjahren.

(3) Fortbildungsurlaub, der die Dauer nach Absatz 1 oder 2 überschreitet, bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn dafür dienstliche Gründe vorliegen.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat rechtzeitig für die Vertretung zu sorgen.

§ 16. Sonderurlaub im dienstlichen Interesse. (1) Sonderurlaub im dienstlichen Interesse bis zu vierzehn Kalendertagen im Urlaubsjahr, der nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, kann gewährt werden

1. für besondere Aufgaben oder die Teilnahme an Veranstaltungen, die in enger Beziehung zum Pfarrdienst stehen oder an denen ein kirchliches Interesse besteht, oder
2. für die Leitung von Veranstaltungen mit einem strukturiertem Programm theologischen Inhalts (z. B. Andachten, Gruppengespräche, Vorträge, Angebot seelsorgerlicher Gespräche) bei einer Teilnehmerzahl von mindestens zwölf Personen. Für Fahrten zur Vorbereitung solcher Veranstaltungen wird kein Sonderurlaub im dienstlichen Interesse erteilt.

(2) Mit dem Antrag ist ein Programm der geplanten Veranstaltung vorzulegen, aus dem ihr Zweck sowie die Art und der zeitliche Umfang der Beteiligung der Pfarrerin oder des Pfarrers ersichtlich sind. Für die Leitung von Veranstaltungen ist darüber hinaus ein detailliertes Programm vorzulegen, in welchem insbesondere der theologische Inhalt dargelegt wird, sowie eine Teilnehmerliste.

(3) Die Gewährung von Sonderurlaub im dienstlichen Interesse bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat rechtzeitig für die Vertretung zu sorgen.

§ 17. Sonderurlaub aus persönlichen Gründen. (1) Aus den nachfolgend genannten dringenden persönlichen Gründen kann Sonderurlaub erteilt werden:

1. Niederkunft der Ehefrau ein Kalendertag.
2. Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils zwei Kalendertage.
3. Umzug aus dienstlichem Grund ein Kalendertag.
4. 25-jähriges Ordinationsjubiläum ein Kalendertag.
5. schwere Erkrankung
 - a) einer oder eines Angehörigen, soweit sie oder er in demselben Haushalt lebt,

ein Kalendertag im Kalenderjahr.
 - b) eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,

bis zu vier Kalendertage im Kalenderjahr.
 - c) einer Bezugsperson, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer deshalb die Betreuung des Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss,

bis zu vier Kalendertage im Kalenderjahr.

Der Sonderurlaub wird nur erteilt, soweit eine andere Person zur Pflege und Betreuung nicht zur Verfügung steht und die Ärztin oder der Arzt in den Fällen der Buchstaben a und b die Notwendigkeit der Anwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Der Sonderurlaub darf insgesamt fünf Kalendertage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

6. in sonstigen dringenden Fällen, nicht aber bei einem Umzug aus persönlichen Gründen,

bis zu drei Kalendertage.
7. am Tage der Taufe, Konfirmation, Erstkommunion eines Kindes und kirchlichen Trauung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat für die Vertretung zu sorgen.

(2) Aus dringenden persönlichen Gründen kann längerfristiger Sonderurlaub ohne Besoldung erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Vertretung geregelt ist. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung.

§ 18. Studienurlaub. (1) Studienurlaub bis zur Dauer von drei Monaten kann erteilt werden, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat rechtzeitig für die Vertretung zu sorgen.

(3) Wird ein Studienurlaub genehmigt, so darf im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub, Sonderurlaub im dienstlichen Interesse (§ 16) noch Pfarrereurlaub erteilt werden.

Abschnitt 4. Dienstfreie Tage

§ 19. Dienstfreier Wochentag. (1) Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer am Sonntag Dienst hat, soll sie oder er einen Werktag der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei halten. Dies gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren regelmäßiger Dienst auf fünf Arbeitstage in der Woche beschränkt ist. Wer am Heiligen Abend und an beiden Weihnachtsfeiertagen oder am Karfreitag und an beiden Osterfeiertagen jeweils täglich Gottesdienst gehalten hat, soll zwei Werktage der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen freihalten. Dienstfreie Werktage können nur um vier Wochen verschoben werden, andernfalls verfallen sie.

(2) Als dienstfreier Tag können nicht Tage genommen werden, an denen die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Teilnahme an der Dekanatsynode oder an der Dekanatskonferenz verpflichtet ist oder an denen sie oder er wichtige dienstliche Aufgaben persönlich zu erledigen hat. Konfirmanden- und Religionsunterricht darf infolge des dienstfreien Tages nicht ausfallen.

§ 20. Dienstfreies Wochenende. Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll einmal im Monat ein dienstfreies Wochenende (Samstag und Sonntag) haben.

§ 21. Dienstfreie Tage und Erholungsurlaub. Dienstfreie Tage (§§ 19 und 20) können mit dem Beginn eines Erholungsurlaubs verbunden werden.

Abschnitt 5. Schlussbestimmungen

§ 22. Zuständigkeit für die Urlaubserteilung. Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne dieser Rechtsverordnung ist, ergibt sich aus den Bestimmungen der Kirchenordnung, gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Beschlüssen der Kirchenleitung.

§ 23. Ausführungsbestimmungen. Die Kirchenverwaltung kann zur Ausführung dieser Verordnung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 24. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 11. November 1997 (ABl. 1998 S. 16) außer Kraft.

Darmstadt, den 2. Juni 2006

Für die Kirchenleitung
K o p s c h

Ausführungsbestimmungen zur Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Vom 30. Mai 2006

Die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß § 23 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

§ 1. Erreichbarkeit. Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat dafür zu sorgen, dass während der Abwesenheit vom Dienort die Gemeindeglieder jederzeit erfahren können, wer die Vertretung übernommen hat und wann sie oder er wieder anzutreffen ist.

§ 2. Abwesenheit aus dienstlichen Gründen. (1) Muss die Pfarrerin oder der Pfarrer den Dienort aus dienstlichen Gründen länger als 24 Stunden verlassen, teilt sie oder er dies rechtzeitig unter Angabe der Vertretung dem Kirchenvorstand und dem Gemeindebüro sowie der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Unabhängig von § 16 der Urlaubsordnung können Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst jedes Jahr zusätzlich bis zu zwei Konfirmandenfreizeiten von je vier Tagen durchführen. Die Freizeiten sind der Dekanin oder dem Dekan vorher anzuzeigen.

§ 3. Abwesenheit an dienstfreien Tagen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer darf den Dienort an dienstfreien Tagen (§§ 19 und 20 PfürlO) und zu dienstfreien Tageszeiten verlassen, falls keine dringenden dienstlichen Gründe (z. B. unaufschiebbare Amtshandlungen) die Anwesenheit erfordern und die Vertretung geregelt ist. Will sie oder er den Dienort länger als 24 Stunden verlassen, gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.

§ 4. Höchstdauer der Abwesenheit vom Dienort. Die Dauer der Abwesenheit vom Dienort auf Grund von Fortbildungsurlaub (§ 15 PfürlO), Sonderurlaub im dienstlichen Interesse (§ 16 PfürlO) oder Abwesenheit aus dienstlichen Gründen (§ 2) darf im Urlaubsjahr die Mindestdauer des Erholungsurlaubs nach § 3 Abs. 1 der Urlaubsordnung nicht übersteigen.

§ 5. Abwesenheit der Dekaninnen, Dekane und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Dekanin oder der Dekan und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen nach Möglichkeit nicht gleichzeitig Urlaub nehmen oder aus anderen Gründen gleichzeitig vom Dienort abwesend sein. Bei gleichzeitiger Abwesenheit aus zwingenden Gründen soll die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte eine Nachbardekanin oder einen Nachbardekan mit der Vertretung beauftragen.

§ 6. Inkrafttreten. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2006 in Kraft.

Darmstadt, den 12. Juni 2006

Für die Kirchenverwaltung
Hardegen

**Merkblatt
zur Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer**

I. Antrag auf Erholungsurlaub

Erholungsurlaub ist gemäß § 9 Abs. 1 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrIO) schriftlich bei der oder dem Dienstvorgesetzten zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Urlaubsantritt unter namentlicher Angabe der Vertretung sowie der Urlaubsanschrift zu stellen.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nebenamtlich Religionsunterricht erteilen, gilt diesbezüglich:

In der Schule muss die Schulleitung für Vertretung sorgen. Eine eigene Vertretungsregelung muss seitens der Pfarrerinnen und Pfarrer nicht gefunden werden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Schulleitung und die Studienleiterin oder der Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes so frühzeitig wie möglich über den geplanten Urlaub in der Schulzeit informiert wird und dass die Schulleitung bei der Regelung der Vertretung unterstützt wird. Dies ist in § 1 Abs. 6 der Pflichtstundenverordnung der EKHN geregelt (ABl. 1990 S. 77 und ABl. 2000 S. 306).

II. Antrag auf sonstigen Urlaub

Sonstiger Urlaub nach §§ 13 bis 18 PfUrIO wird ebenfalls von der oder dem Dienstvorgesetzten gewährt. Die Entscheidung bedarf jedoch in diesen Fällen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

1. Kururlaub (§ 13 PfUrIO). Eine Heilkur oder Heilbehandlung in einem Sanatorium oder eine versorgungsärztlich verordnete Badekur ist bei der Kirchenverwaltung (Beihilfestelle) schriftlich zu beantragen. Wenn die Kur als beihilfefähig anerkannt ist, kann der für die Kur erforderliche Sonderurlaub (Kururlaub) durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten erteilt werden. In der Praxis empfiehlt sich, zwei Anträge zu stellen. Einen auf die Genehmigung der Kur an die Beihilfestelle direkt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Und einen an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten auf Sonderurlaub. Die oder der Dienstvorgesetzte leitet den Urlaubsantrag dann zur Genehmigung an die Kirchenverwaltung (Beihilfestelle) weiter.

2. Genesungsurlaub (§ 14 PfUrIO). Genesungsurlaub ist unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses bei der oder dem Dienstvorgesetzten zu beantragen und wird von dieser oder diesem der Kirchenverwaltung zur Genehmigung vorgelegt. Die Kirchenverwaltung kann für die Entscheidung die Vorlage eines vertrauensärztlichen Gutachtens verlangen.

3. Fortbildungsurlaub (§ 15 PfUrIO). Fortbildungsurlaub ist bei der oder dem Dienstvorgesetzten zu beantragen und wird von dieser oder diesem erteilt. Überschreitet der Fortbildungsurlaub die Dauer von vierzehn Tagen (§ 15 Abs. 1 PfUrIO) oder zwölf Tagen (§ 15 Abs. 2 PfUrIO) bedarf die Erteilung des Fortbildungsurlaubs der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die Genehmigung wird nur ausgesprochen, wenn dienstliche Gründe für die Überschreitung der normierten Fortbildungsdauer vorliegen.

4. Sonderurlaub im dienstlichen Interesse (§ 16 PfUrIO). Wie bisher kann Pfarrerinnen und Pfarrer 14 Tage Diensturlaub gewährt werden. Urlaub, der nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, kann gewährt werden:

- a) Für besondere Aufgaben oder die Teilnahme an Veranstaltungen, die in enger Beziehung zum Pfarrdienst stehen oder an denen ein kirchliches Interesse besteht. Hier ist mit dem Antrag ein Programm der geplanten Veranstaltung vorzulegen, aus dem ihr Zweck sowie die Art und der zeitliche Umfang der Beteiligung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers ersichtlich sind.
- b) Für die Leitung von Veranstaltungen mit theologischem Programm (z. B. Studienreisen). Diensturlaub kann für eine solche Veranstaltung nur gewährt werden, wenn sich aus dem vorzulegenden Programm ergibt, dass es sich um eine Veranstaltung mit einem strukturierten Programm theologischen Inhalts (z. B. mit Andachten, Gruppengesprächen, Vorträgen und dem Angebot seelsorgerlicher Gespräche) handelt. Die Gewährung setzt des Weiteren voraus, dass mindestens zwölf Personen (ohne Familienangehörige der Pfarrerin oder des Pfarrers) an der Studienreise teilnehmen, die überwiegend zum eigenen Dienstbereich der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören.

Wie bisher kann für Fahrten zur Vorbereitung solcher Veranstaltungen kein Diensturlaub erteilt werden.

Die Gewährung von Diensturlaub obliegt (ebenso wie die Genehmigung einer Dienstreise) der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Pfarrerinnen und Pfarrer, steht jedoch unter einem Genehmigungsvorbehalt der Kirchenverwaltung.

5. Sonderurlaub aus persönlichen Gründen (§ 17 PfUrIO). Aus den in § 17 Abs. 1 PfUrIO aufgeführten persönlichen Gründen kann bei der oder dem Dienstvorgesetzten Sonderurlaub beantragt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 PfUrIO kann aus dringenden persönlichen Gründen mit Genehmigung der Kirchenverwaltung längerfristiger Sonderurlaub ohne Besoldung erteilt werden. Dieser Sonderurlaub kann nur erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Vertretung geregelt ist.

6. Studienurlaub (§ 18 PfUrIO). Der Studienurlaub wird bei der oder dem Dienstvorgesetzten beantragt und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

III. Urlaubsgewährung

Die Gewährung von Urlaub und die Feststellung der Vertretungsregelung obliegt der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, die oder der dann auch auskunftsfähig bezüglich der Urlaubsvertretung ist. Gemäß § 2 Abs. 2 der Personalaktenordnung werden die Urlaubsanträge samt Genehmigung auf dem Dienstweg zu den Personalakten, die sich bei der Kirchenverwaltung befinden, gereicht.

IV. Übertragung von Resturlaub

Die Änderung des § 7 Abs. 2 PflrVO erlaubt es, in dienstlich begründeten Ausnahmefällen den Antritt des Resturlaubes bis zum 30. September des Folgejahres hinauszuschieben. D. h. wenn der Urlaub z. B. wegen Vakanzvertretung oder Krankheit nicht im Urlaubsjahr genommen werden konnte, kann nun der Resturlaub über den 30. Juni des Folgejahres hinaus genommen werden, wenn er bis zum 30. September angetreten ist.

V. Pfarrerinnen und Pfarrer in gesamtkirchlichen Einrichtungen

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihren Dienst in Verwaltungseinheiten leisten, gelten gemäß § 3 Abs. 3 PflrVO die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Die §§ 19 und 20 PflrVO finden daher keine Anwendung.

Darmstadt, den 12. Juni 2006

Für die Kirchenverwaltung
Hardegen

Verwaltungsverordnung über die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst (Anstellungsverordnung – AnstVO)

Vom 8. Juni 2006

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich. Diese Verwaltungsverordnung regelt die Anstellungsbedingungen, beschreibt das Anforderungsprofil und die Handlungsfelder für eine Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst.

§ 2. Handlungsfelder. Der gemeindepädagogische Dienst geschieht in den Bereichen Bildungsarbeit, Sozialarbeit, Seelsorge und Verkündigung. Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung können auch Tätigkeiten in anderen Handlungsfeldern auf den gemeindepädagogischen Dienst übertragen werden.

§ 3. Anstellungsfähigkeit. (1) Voraussetzung für eine Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst ist:

1. der Abschluss als Diplom-Religionspädagogin oder Diplom-Religionspädagoge oder

2. der Abschluss als Diplom-Pädagogin (Schwerpunkt Sozialwesen), Diplom-Pädagoge (Schwerpunkt Sozialwesen), Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter und die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN.

(2) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus:

1. a) die gemeindepädagogische Zusatzqualifikation auf Fachhochschulebene oder
b) den Abschluss als Gemeinmediakonin, Gemeinmediakon, Diakonin oder Diakon an einer von der EKHN anerkannten kirchlichen Fachschule

und

2. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (z. B.: Curriculum an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt).

(3) Personen mit einem Abschluss gemäß Absatz 1 Nr. 2 können das Kolloquium nachholen, wenn die gemeindepädagogische Zusatzqualifikation auf einer Fachhochschule berufsbegleitend erworben werden soll. Das Arbeitsverhältnis ist in diesem Fall zunächst zu befristen.

(4) Personen mit einem Abschluss gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b können das Kolloquium nachholen, wenn der Abschluss als Diplom-Pädagogin, Diplom-Pädagoge, Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter berufsbegleitend erworben werden soll. Das Arbeitsverhältnis ist in diesem Fall zunächst zu befristen.

(5) Personen mit einem Abschluss gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b können auch angestellt werden, wenn der Abschluss als Diplom-Religionspädagogin oder Diplom-Religionspädagoge berufsbegleitend erworben werden soll. Das Arbeitsverhältnis ist in diesem Fall zunächst zu befristen.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkennen.

§ 4. Kolloquium. (1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. der Nachweis einer gemeindepädagogischen Qualifikation,
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung,
4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht),

5. sowie gegebenenfalls der Mentorenbericht.

(3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen:

1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes,
2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung/eines Projektes,
3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur,
4. eigene Aspekte.

(4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts.

(5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt fest.

(6) Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalentwicklung in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt,
3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.

(7) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen und gegebenenfalls den Bericht der Mentorin oder des Mentors einbeziehen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.

§ 5. Anstellungsfähigkeit wegen besonderer Berufserfahrung. (1) Eine Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst kann abweichend von § 3 Abs. 1 bis 5 auch erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber über einen Fachschulabschluss, mindestens eine vierjährige, der Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung verfügt, gründliche Fachkenntnisse nachweisen kann, eine Potentialanalyse und ein Kolloquium erfolgreich durchlaufen hat.

(2) Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der

Kirchenverwaltung entscheidet über die Anstellungsfähigkeit sowie über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung.

§ 6. Dienstbezeichnung. (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst führen grundsätzlich die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin“ oder „Gemeindepädagoge“.

(2) Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone, Diakoninnen und Diakone behalten ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im gemeindepädagogischen Dienst“.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 5 angestellt werden, führen als Dienstbezeichnung: „Mitarbeiterin im gemeindepädagogischen Dienst“ oder „Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst“.

§ 7. Besetzung von Stellen in der Altenheim- und Klinikseelsorge. (1) Zur Übernahme einer Stelle in der Altenheim- und Klinikseelsorge durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst wird neben der Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 oder § 5 in der Regel eine dreijährige Berufspraxis in einem für die Tätigkeit förderlichen gemeindepädagogischen Arbeitsfeld vorausgesetzt. Die Teilnahme an einem Sechs-Wochen-Kurs in Klinischer Seelsorgeausbildung wird vorausgesetzt. Ein solcher Kurs kann auch nach Dienstantritt absolviert werden.

(2) Die Anstellungsfähigkeit prüft die Kirchenverwaltung. An den Bewerbungsgesprächen, zu denen der Anstellungsträger die Bewerberinnen und Bewerber einlädt, sind die Fachberatung des Zentrums Seelsorge und Beratung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konventvorstandes zu beteiligen. Sie beraten den Anstellungsträger hinsichtlich seiner Besetzungsentscheidung.

(3) Im Dienstvertrag können Auflagen für besondere Fortbildung (Homiletik, Liturgik u. a.) aufgenommen werden.

(4) Die offizielle Abendmahls- und Gottesdienstbeauftragung in der Altenheim- und Klinikseelsorge wird für die Dauer des Dienstauftrages unter folgender Voraussetzung ausgesprochen:

1. Vorlage eines selbstverfassten Gottesdienstentwurfes (Predigt und Liturgie) an die Kirchenverwaltung und
2. Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung in Homiletik und Liturgik.

(5) Der Antrag zur Beauftragung wird durch den zuständigen Dekanatssynodalvorstand gestellt.

(6) Die Beauftragung wird im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes durch die Kirchenverwaltung ausgesprochen. Die Beauftragung hat den Ort und die Dauer des Dienstauftrages zu enthalten.

§ 8. Einführung und Verpflichtung. (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem Gottesdienst durch die Dekanin oder den Dekan in ihren Dienst eingeführt.

(2) Bei der erstmaligen Dienstaufnahme im Bereich der EKHN werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Einführung durch die Dekanin oder den Dekan auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der EKHN wie folgt verpflichtet:

„Gelobst Du (Geloben Sie), den Dienst als ... (Berufsbezeichnung) in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Kirche (...und der Menschen) ?“

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter antwortet: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Bei der Einführung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wird auf eine vorausgegangene Einsegnung hingewiesen.

§ 9. Dienstanweisung. Die übertragenen Aufgaben werden selbstständig und eigenverantwortlich in Absprache mit dem Anstellungsträger wahrgenommen. Der Einsatzbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in einer Dienstanweisung nach den jeweils gültigen Fassungen der Muster-Dienstanweisungen für den gemeindepädagogischen Dienst, für die Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Seelsorgliche Dienste festzulegen.

§ 10. Übergangsregelungen. (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund des bisher geltenden Rechts im gemeindepädagogischen Dienst angestellt wurden, behalten die Anstellungsfähigkeit.

(2) Fachschülerinnen und Fachschüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch Module ihrer innerkirchlichen Aufbauausbildung abschließen müssen, können diese entweder in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren abschließen oder aber einen Abschluss nach der nun gültigen Ordnung anstreben. Bereits erworbene Qualifikationsnachweise können angerechnet werden.

§ 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Anstellungsverordnung vom 14. November 1989 (ABl. 1989 S. 223) und die Verwaltungsverordnung zur Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge vom 12. Mai 1986 (ABl. 1986 S. 111) außer Kraft.

Darmstadt, den 12. Juni 2006

Für die Kirchenleitung
Kopsch

Arbeitsrechtliche Kommission

Beschluss des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vom 20. Mai 2006

Der Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

§ 1

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchenverwaltung, im Rechnungsprüfungsamt und im Synodalbüro sowie in der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission und in den Büros des Kirchenpräsidenten und seiner Stellvertreterin erhalten keine Behördenzulage mehr nach dem Kirchengesetz über die Zahlung einer Behördenzulage vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 79).

§ 2

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Darmstadt, den 20. Mai 2006

Dr. Angersbach
(Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung von Altersteilzeit

Vom 28. März 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 7.2/2006 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung von Altersteilzeit vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„In Fällen eines notwendigen Stellenabbaus kann abweichend von Satz 1 die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses für bis zu zehn Jahre vereinbart werden.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 1. Juni 2006

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Arbeitsrechtsregelung zur Einführung einer Tätigkeitszulage

Vom 24. Mai 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 7.3/2006 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der KDAVO

Die Kirchlich-Diakonische Arbeitsvertragsordnung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), zuletzt geändert am 1. Februar 2006 (ABl. 2006 S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur weiteren Differenzierung der Eingruppierung kann eine monatliche Tätigkeitszulage gewährt werden. Die Zulage beträgt 25 oder 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt, das der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zustehen würde, wenn sie oder er in der nächsthöheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem tatsächlichen Tabellenentgelt (§ 30 Abs. 1 KDAVO). Die Gewährung der Tätigkeitszulage erfolgt im Bereich des DWHN aufgrund einer Dienstvereinbarung und im Bereich der EKHN auf der Grundlage des genehmigten Stellenplans.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulage bemisst sich aus dem Unterschied zwischen dem Tabellenentgelt, das der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zustehen würde, wenn sie oder er in der nächsthöheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem tatsächlichen Tabellenentgelt.“

2. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält monatlich ein Arbeitsentgelt. Das Arbeitsentgelt setzt sich zusammen aus dem Tabellenentgelt nach der Entgelttabelle (Anlage 2) und der Tätigkeitszulage (§ 28 Abs. 1a). Die Höhe des Tabellenentgelts bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eingruppiert ist, und nach der für sie oder ihn geltenden Stufe.“

3. § 37 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Sonderzahlungsentgelt ist der Durchschnitt der Arbeitsentgelte (§ 30), der Zulagen gemäß § 28 Abs. 5, der Leistungszulagen (§ 29), der Vergütung der Mehrarbeit (§ 31), der Überstundenzuschläge (§ 32) und der Wechselschicht- und Schichtzulagen (§ 36) aus der Zeit vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.“

4. In § 42 Abs. 2 werden vor den Wörtern „der Leistungszulage (§ 29)“ die Wörter „der Zulage gemäß § 28 Abs. 5“ und ein Komma eingefügt.

5. In der Anmerkung 7 der Eingruppierungsordnung (Anlage 1 zur KDAVO) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Leitung von Kindertagesstätten mit vier Gruppen erhält eine Tätigkeitszulage gemäß § 28 Abs. 1a Satz 1 KDAVO in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt, das ihr zustehen würde, wenn sie in der nächsthöheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem tatsächlichen Tabellenentgelt.“

Artikel 2 Änderung der KDO

§ 7 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 21. September 1970, in der Fassung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), zuletzt geändert am 15. November 2005 (ABl. 2006 S. 27), wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Differenzzulage

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt, das ihnen zustehen würde, wenn sie in der nächsthöheren Entgeltgruppe eingruppiert wären, und dem tatsächlichen Tabellenentgelt (§ 30 Abs. 1 KDAVO), wenn dies in der Überleitungstabelle bei der jeweiligen Eingruppierung gekennzeichnet ist. Die Differenzzulage wird nicht durch allgemeine Entgelterhöhungen aufgezehrt.

(2) Die Differenzzulage zählt zum Entgelt gemäß § 42 Abs. 2 KDAVO und zum Sonderzahlungsentgelt gemäß § 37 Abs. 4 KDAVO.

(3) Die Differenzzulage entfällt, wenn eine Umgruppierung gemäß § 6 Abs. 2 erfolgt.“

Artikel 3 Änderung der AngAVO/DW

§ 7 der Arbeitsvertragsordnung für Angestellte im kirchlich-diakonischen Dienst des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau vom 25. September 1980, in der Fassung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), zuletzt geändert am 15. November 2005 (ABl. 2006 S. 27), wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Differenzzulage

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt, das ihnen zustehen würde, wenn sie in der nächsthöheren Entgeltgruppe eingruppiert wären, und dem tatsächlichen Tabellenentgelt (§ 30 Abs. 1 KDAVO), wenn dies in der Überleitungstabelle bei der jeweiligen Eingruppierung gekennzeichnet ist. Die Differenzzulage wird nicht durch allgemeine Entgelterhöhungen aufgezehrt.

(2) Die Differenzzulage zählt zum Entgelt gemäß § 42 Abs. 2 KDAVO und zum Sonderzahlungsentgelt gemäß § 37 Abs. 4 KDAVO.

(3) Die Differenzzulage entfällt, wenn eine Umgruppierung gemäß § 6 Abs. 2 erfolgt.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABI. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 8. Juni 2006

Für die Kirchenverwaltung
Lehmann

Bekanntmachungen

**Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der
Evangelischen Kirchengemeinde Ilbenstadt mit der
Evangelischen Kirchengemeinde Burg-Gräfenrode,
Evangelisches Dekanat Wetterau**

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wetterau und mit dem Benehmen der Evangelischen Kirchengemeinde Burg-Gräfenrode und der Evangelischen Kirchengemeinde Ilbenstadt wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Ilbenstadt mit der Evangelischen Kirchengemeinde Burg-Gräfenrode, Evangelisches Dekanat Wetterau, wird aufgehoben.

§ 2

Für die Evangelische Kirchengemeinde Burg-Gräfenrode wird eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (¹/₂) ausgewiesen.

§ 3

Die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (¹/₂) wird mit einem kw-Vermerk verbunden, der mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 in Kraft tritt.

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 23. November 2005

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Aufhebung des mit der Pfarrstelle der Evangelischen
Kirchengemeinde Rainrod, Evangelisches Dekanat
Schotten, verbundenen 1/3 Zusatzauftrages**

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Schotten und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Rainrod wird folgendes beschlossen:

§ 1

Der mit der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rainrod, Evangelisches Dekanat Schotten, verbundene 1/3 Zusatzauftrag wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 14. Juli 2005

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem
Dienstauftrag (¹/₂) bei der Evangelischen
Kirchengemeinde Bad Nauheim, Evangelisches
Dekanat Wetterau**

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wetterau und im Benehmen

mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Nauheim wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Nauheim, Evangelisches Dekanat Wetterau, wird eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$) errichtet; sie ist mit einem kw-Vermerk verbunden, der bis zum 31.12.2009 ausgesetzt ist.

§ 2

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Darmstadt, 12. April 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$) in der Evangelischen Kirchengemeinde Braubach, Evangelisches Dekanat Nassau

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Nassau und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Braubach wird folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Braubach, Evangelisches Dekanat Nassau, wird eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$) errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 5. April 2005

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$) in der Evangelischen Kirchengemeinde Kördorf, Evangelisches Dekanat Nassau

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Nassau und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Kördorf wird folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kördorf, Evangelisches Dekanat Nassau, wird eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$) errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 5. April 2005

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Befristete Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$) in der Evangelischen Kirchengemeinde Langenhain-Ziegenberg, Evangelisches Dekanat Wetterau

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wetterau und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Langenhain-Ziegenberg wird folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Langenhain-Ziegenberg, Evangelisches Dekanat Wetterau, wird eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$) errichtet.

§ 2

Die Pfarrvikarstelle ist bis 31.12.2009 befristet.

§ 3

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Darmstadt, 12. April 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$) in der Evangelischen Kirchengemeinde Oberlahnstein, Evangelisches Dekanat Nassau

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Nassau und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Oberlahnstein wird folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Oberlahnstein, Evangelisches Dekanat Nassau, wird eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$) errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 5. April 2005

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Umwandlung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lorsbach, Evangelisches Dekanat Kronberg, in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{3}{4}$)

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Kronberg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Lorsbach wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lorsbach, Evangelisches Dekanat Kronberg, wird in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{3}{4}$) umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 4. Januar 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Umwandlung der Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$) der Evangelischen Thomasgemeinde Hofheim – Marxheim, Evangelisches Dekanat Kronberg, in eine Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$)

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Kronberg wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$) der Evangelischen Thomasgemeinde Hofheim – Marxheim, Evangelisches Dekanat Kronberg, wird in eine

Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$) umgewandelt.

§ 2

Die bisherige Pfarrstelle wird zur Pfarrstelle I.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Darmstadt, 10. Januar 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Umwandlung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ulfa, Evangelisches Dekanat Schotten, in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$)

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Schotten und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Ulfa wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ulfa, Evangelisches Dekanat Schotten, wird in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ($\frac{1}{2}$) umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Darmstadt, 12. April 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Verbindung der Pfarrstelle der Evangelischen Burgkirchengemeinde Rosbach v. d. Höhe, Evangelisches Dekanat Wetterau, mit einem 0,5 kw-Vermerk

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wetterau und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Burgkirchengemeinde Rosbach v. d. Höhe wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Burgkirchengemeinde Rosbach v. d. Höhe, Evangelisches Dekanat Wetterau, wird mit einem 0,5 kw-Vermerk verbunden, der bis zum 31. Dezember 2009 ausgesetzt wird.

§ 2

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Darmstadt, 12. April 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen
Kirchengemeinde Lauken mit der Evangelischen
Kirchengemeinde Merzhausen, Evangelisches
Dekanat Usingen**

Urkunde

Im Einvernehmen mit den Beteiligten und mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Usingen wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Lauken wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Merzhausen, Evangelisches Dekanat Usingen, pfarramtlich verbunden.

§ 2

Für die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden wird eine 1,0 Pfarrstelle ausgewiesen.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Darmstadt, 16. Dezember 2005

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen
Kirchengemeinde Ober-Lais mit der Evangelischen
Kirchengemeinde Wallernhausen, Evangelisches
Dekanat Nidda**

Urkunde

Im Einvernehmen mit den Beteiligten und mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Nidda wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ober-Lais wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wallernhausen (mit pfarramtlich verbundenen Evangelischen Kirchengemeinde Fauerbach), Evangelisches Dekanat Nidda, pfarramtlich verbunden.

§ 2

Für die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden ist eine 1,0 Pfarrstelle ausgewiesen.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Darmstadt, 12. April 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Verbindung der Pfarrstelle der Evangelischen
Kirchengemeinde Okarben, Evangelisches Dekanat
Wetterau, mit einem kw-Vermerk**

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wetterau und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Okarben wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Okarben, Evangelisches Dekanat Wetterau, wird mit einem kw-Vermerk verbunden, der bis zum 31. Dezember 2009 ausgesetzt wird.

§ 2

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Darmstadt, 12. April 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Änderung des gemeindlichen Stellenanteils (25 %) der Dekanspfarrstelle des Evangelischen Dekanates Dillenburg mit Sitz in Dillenburg

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Dillenburg und den beteiligten Kirchenvorständen der pfarramtlich verbundenen Evangelischen Kirchengemeinden Sechshelden und Manderbach sowie dem Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Frohnhausen wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. Juli 2003 mit Sitz in Dillenburg errichtete Dekanspfarrstelle umfasst 75%.

§ 2

Der gemeindliche Anteil am Kontingent der Dekanspfarrstelle (25%) in den pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Sechshelden und Manderbach wird aufgehoben.

§ 3

Der gemeindliche Anteil am Kontingent der Dekanspfarrstelle (25%) wird in der Evangelischen Kirchengemeinde Frohnhausen angesiedelt.

§ 4

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Darmstadt, 8. Mai 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Verbindung der Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Weilburg mit Sitz in Weilburg mit einem 0,5 Stellenanteil für Notfallseelsorge

Urkunde

Im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Weilburg wird folgendes beschlossen:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 2004 wurde im Evangelischen Dekanat Weilburg eine Dekanspfarrstelle mit Sitz in Weilburg errichtet.

§ 2

Der mit dem Dekanekontingent (50%) verbundene gemeindliche Stellenanteil in der Evangelischen Kirchengemeinde Löhnberg/Selters/Drommershausen (50%) wird aufgehoben.

§ 3

Das Dekanekontingent (50%) wird mit einem regionalen Stellenanteil zur Notfallseelsorge in den Evangelischen Dekanaten Weilburg und Runkel (50%) verbunden.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in Kraft.

Darmstadt, 8. Mai 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Umwandlung der vollen Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essershausen-Bermbach, Evangelisches Dekanat Weilburg, in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2)

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Weilburg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Essershausen-Bermbach wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essershausen-Bermbach, Evangelisches Dekanat Weilburg, wird in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Darmstadt, 8. Mai 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Aufhebung der Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Erlösergemeinde Mainz-Kastel, Evangelisches Dekanat Rüsselsheim

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Rüsselsheim und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Erlösergemeinde Mainz-Kastel wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Erlösergemeinde Mainz-Kastel, Evangelisches Dekanat Rüsselsheim, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Darmstadt, 3. Mai 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Aufhebung der Pfarrvikarstelle
mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2)
der Evangelischen Kirchengemeinde Ginsheim,
Evangelisches Dekanat Rüsselsheim**

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Rüsselsheim und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Ginsheim wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Kirchengemeinde Ginsheim, Evangelisches Dekanat Rüsselsheim, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Darmstadt, 3. Mai 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Umwandlung der vollen Pfarrstelle
der Evangelischen Wicherngemeinde Rüsselsheim,
Evangelisches Dekanat Rüsselsheim, in eine
Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2)**

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Rüsselsheim und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Wicherngemeinde Rüsselsheim wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die volle Pfarrstelle der Evangelischen Wicherngemeinde Rüsselsheim, Evangelisches Dekanat Rüsselsheim, wird in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Darmstadt, 3. Mai 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Errichtung einer Dekanspfarrstelle
im Evangelischen Dekanat Rodgau**

Urkunde

Im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Rodgau wird folgendes beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Dekanat Rodgau wird eine Dekanspfarrstelle (100%) mit Sitz in Dietzenbach errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Darmstadt, 2. Mai 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Rechenschaftsbericht
der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) in
der EKHN gemäß § 6 Abs. 2 der Rechtsverordnung
vom 14. Dezember 1981 (ABl. 1982 S. 2) für das
Rechnungsjahr 2005**

Das von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung treuhänderisch gehaltene Pfarreikapital erreichte am 31. Dezember 2005 den Stand von 45.257.719 Euro. Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2004 ergibt sich damit ein Zuwachs von 1.697.986 Euro.

Im Berichtsjahr erzielte die ZPV 1.524.198 Euro an laufenden Erträgen (Vorjahr: 1.514.256 Euro). Davon wurden bestimmungsgemäß 1.456.902 Euro an die EKHN zur Pfarrbesoldung und -versorgung abgeliefert. 67.296 Euro wurden für Bauunterhaltungsmaßnahmen in die Rücklagen eingestellt.

Die Erträge setzen sich im Einzelnen aus folgenden Anlageergebnissen zusammen:

	2005	(Vorjahr)
Immobilienfonds (DIFA Nr. 3)	611.475 Euro	(705.549 Euro)
Vermietung/ Verpachtung	356.801 Euro	(332.520 Euro)
Geldanlagen	442.803 Euro	(332.060 Euro)
Darlehens- gewährungen	113.119 Euro	(144.127 Euro)

Im Berichtszeitraum hat sich eine Kirchengemeinde neu der ZPV angeschlossen.

Bis zum 31. Dezember 2005 haben sich damit 350 Kirchengemeinden der ZPV angeschlossen. In den einzelnen Propsteibereichen ergibt sich folgender Stand:

Nord-Nassau	73
Süd-Nassau	73
Oberhessen	120
Starkenburger	38
Rhein-Main	22
Rheinhessen	24

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat die Jahresrechnung der ZPV für 2004 geprüft und Entlastung empfohlen.

Darmstadt, den 30. Mai 2006

Für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung
M. Keller

Hauptberufliche Erteilung von Religionsunterricht

Zum Schuljahr 2007/2008 werden voraussichtlich wieder Pfarrerinnen und Pfarrer gesucht, die hauptamtlich in Schulen (Gesamtschulen/Gymnasien/Beruflichen Schulen) tätig werden wollen.

Die Übernahme einer Schulpfarrstelle setzt voraus:

Praktische Unterrichtserfahrung im Rahmen eines nebenberuflichen Lehrauftrags für evangelische Religion an einer der genannten Schulformen oder eine besondere religionspädagogische Qualifikation. Während des ersten Jahres im hauptberuflichen Schuldienst ist eine Professionalisierungsmaßnahme vorgesehen.

Schriftliche Interessenbekundungen werden bis zum 1. Dezember 2006 auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung – Referat Schule und Religionsunterricht, Postfach, 64276 Darmstadt, erbeten. Weitere Auskunft erteilt Kirchenrat S. Krützfeld (06151/405-233).

Darmstadt, den 2. Juni 2006

Für die Kirchenverwaltung
Krützfeld

Erste Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Mai 2006 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Erste Theologische Prüfung bestanden:

Angerer, Angelika
Geißler, Margarete
Hofmann, Nadine
Meyer, Peter

Poser, Ruth
Schiebe, Paul
Stephan, Thomas Wilhelm
Welsch, Mirjam

Darmstadt, den 2. Juni 2006

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Zapp

Zweite Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Mai 2006 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Zweite Theologische Prüfung bestanden:

Böhm, Karsten
Dennebaum, Peter
Güldner, Andrea
Hebisch, Sven
Kiehl, Kerstin
Neserke, Ingmar
Raddatz, Björn
Rudolph, Anne
Schamp, Bianca
Schauß, Joachim
Schneider, Melanie
Stenzel, Martin
Weick, Christoph
Winkelmann, Sabine
Witznick, Markus
Zimmermann, Maic

Darmstadt, den 29. Mai 2006

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Zapp

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten des Kurses **II-2005**, die sich zur Zweiten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum 1. September 2006 über die Lehrpfarrerin oder den Lehrpfarrer und das Theologische Seminar Herborm beim Referat Personal- und Organisationsförderung einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular wird vom Referat Personal- und Organisationsförderung zugesandt.

Darmstadt, den 29. Mai 2006

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Zapp

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (0 61 51 / 40 52 29) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Ambachtal, Dekanat Herborn, Modus C

Am 1. Januar 2005 wurde aus den Herborner Ortsteilen Burg, Uckersdorf und Amdorf die neue Kirchengemeinde Ambachtal errichtet und mit einer 1,0 Pfarrstelle und einer 0,5 Pfarrvikarsstelle ausgestattet.

Für die 1,0 Pfarrstelle suchen wir nach dem Weggang der Pfarrvikarin, die diese Stelle für kurze Zeit verwaltet hat, eine/n engagierte/n, kommunikationsfreudige/n und an „Kirche im Dorf“ interessierte/n Pfarrer/in.

Wo Sie uns finden

Die Kirchengemeinde Ambachtal liegt, wie der Name schon sagt, in dem landschaftlich sehr reizvollen Ambachtal in unmittelbarer Nähe von Herborn am Fuße des Westerwaldes und des Rothaargebirges in zentraler Lage zwischen den Universitätsstädten Gießen und Siegen. Die Autobahn A 45 ist in 10 Minuten zu erreichen und

bietet eine gute Anbindung an das Rhein-Main-Gebiet und das Ruhrgebiet.

In Burg, wo sich das Pfarrhaus befindet, gibt es eine integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe und eine Grundschule. Die weiterführenden Schulen sind in den Nachbarorten Herborn (ca. 1 km) und Dillenburg (ca. 5 km). Es bestehen gute Bus- und Bahnverbindungen.

Die Grundversorgung des täglichen Lebens und die ärztliche Versorgung sind vor Ort gegeben.

Wer wir sind

Unsere Gemeinde besteht aus den Orten Burg (zzt. 1.139 Gemeindeglieder), Uckersdorf (zzt. 681 Gemeindeglieder) und Amdorf (zzt. 179 Gemeindeglieder). Alle drei Orte haben eine Kirche und ein Gemeindehaus. In Uckersdorf ist die 0,5 Pfarrvikarsstelle angesiedelt, die von einer Pfarrvikarin verwaltet wird. Seit Anfang 2005 befinden wir uns unter Leitung des vierzehnköpfigen Kirchenvorstandes auf dem Weg, zu einer Gemeinde zu werden. Wir sind auf diesem Weg schon ein gutes Stück vorangekommen, aber noch längst nicht am Ziel. Wir sind offen für neue Ideen und Anstöße. Dem Kirchenvorstand gehören Männer und Frauen aus allen drei Orten an.

Ein großer Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen trägt die vielgestaltige Gemeindegemeinschaft: Kinder- und Jugendarbeit, Frauenkreise, Besuchsdienstkreis, Gemeindebriefteam. Es gibt ein Organisations- und Kreativteam für unseren etwas anderen Gottesdienst „Go Motion“, der vierteljährlich angeboten wird und eine engagierte Taizé-Gruppe, die monatlich einen liturgischen Abend gestaltet.

In den drei Kirchen findet sonntäglich Gottesdienst statt, einmal im Monat ist ein Kirchspielgottesdienst in einer der Kirchen.

Was wir bieten

- eine volle Pfarrstelle, die sofort zu besetzen ist
- einen kooperativen Kirchenvorstand
- ein Pfarrhaus in ruhiger Lage und in sehr gutem Zustand, Baujahr 1992, mit 6 Zimmern, Küche, 2 Bädern, Mehrzweckraum, Terrasse, Garage, Nutz- und Ziergarten. Der abgeschlossene Dienstteil besteht aus dem Pfarrbüro, einem Besprechungszimmer und Toilette
- eine an Teamarbeit interessierte, aufgeschlossene und engagierte Kollegin
- nebenberufliche Helfer und Helferinnen: drei Organisten/in, eine Bürokräft mit sechs Wochenstunden, Küster/innen und Hausmeister/innen.

Was wir wollen

Der Kirchenvorstand und die Pfarrvikarin freuen sich, mit dem Pfarrer/der Pfarrerin neue Wege des Gemeindeaufbaus und der Gemeindegemeinschaft zu gehen, um durch neue Impulse den christlichen Glauben zu vermitteln und der Kirche ferner stehende Menschen und Gruppen für die Gemeinde zu interessieren. Die gewachsenen Traditionen sind dabei eine gute Grundlage, auf der aufgebaut werden kann. Wir möchten für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen eine einladende Gemeinde sein.

Was wir erwarten

Dass Sie

- den Beruf als Berufung ansehen und das Evangelium lebensnah weitergeben möchten,
- auf Menschen zugehen, um sie für die Botschaft von Jesus Christus zu gewinnen,
- uns auf dem Weg zu einer Gemeinde begleiten, uns stärken und manchmal auch vorangehen möchten,
- die bestehenden Gruppen und einzelnen Gemeindeglieder durch Gespräche und Ermutigung stärken und miteinander vernetzen möchten,
- bereit sind, die bestehenden Gruppen und Kreise punktuell zu begleiten,
- den Kirchenvorstand und den Mitarbeiterkreis bei der Suche nach neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterstützen,
- offen sind für Gottesdienste in vielfältigen Formen,
- einzelne und Gruppen seelsorgerlich gerne und kompetent begleiten möchten.

Auskünfte erteilen: Karl-Heinz Weyel, stellvertretender KV-Vorsitzender, Tel.: 027 72/4 25 27; Dekan Michael Tönges-Braungart, Tel.: 027 72/57 49 60; Propst Michael Karg, Tel.: 027 72/33 04.

Bad Vilbel, Pfarrstelle II (0,5-Stelle) in der Evangelischen Christuskirchengemeinde, Dekanat Wetterau, Modus A

Ein kurzer Überblick: Die Evangelische Christuskirchengemeinde Bad Vilbel ist eine lebendige, offene Gemeinde mit vielfältigen Gottesdienstformen und Angeboten. Sie liegt in der Bad Vilbeler Kernstadt und hat ca. 5.000 Mitglieder. In der Stadtmitte befindet sich die 1961 gebaute Christuskirche mit einem großen Gemeindezentrum. Am Stadtrand auf dem kirchlichen Friedhof steht die alte Auferstehungskirche; sie wurde in den vergangenen drei Jahren grundlegend saniert.

Neben der im Pfarrbezirk Nord zu besetzenden Stelle arbeiten in der Gemeinde Pfr. Dr. Klaus Neumeier (Mitte) und Pfrn. Ulrike Mey (Süd) sowie Gemeindepädagogin Martina Radgen und Gemeindeferent Thorsten Mebus (selbstfinanzierte Stelle des Fördervereins). Sie werden hauptamtlich unterstützt von einer Verwaltungsangestellten, einem Hausmeister, Zivildienstleistenden und nebenamtlich Angestellten.

Nach 13 Jahren wechselt der bisherige Inhaber der halben Pfarrstelle Nord zum 01.09.2006 in eine andere Gemeinde. Daher suchen wir eine/n entdeckungsfreudige/n Pfarrerin/Pfarrer für die gemeinsame Arbeit in unserem Team und freuen uns auf hoffentlich vielfältiges Interesse.

Über unsere Gemeindegemeinschaft: Traditionelle Schwerpunkte in der Gemeindegemeinschaft sind die integrative Kindertagesstätte, die diakonische Gemeinde- und Besuchsdienstarbeit und die weltweite Ökumene (Partnerschaften nach Südafrika, England, Indien und Chile).

Darüber hinaus wurde in den vergangenen Jahren die Gemeindegemeinschaft vielfältig weiter entwickelt. Generationenübergreifend bringen sich etwa 250 Ehrenamtliche leitend und mitarbeitend ein. Besonders sie ermöglichen die derzeit elf unterschiedlichen zielgruppenorientierten Gottesdienstformen (von „Kirche anders“ bis zur Taizé-Andacht), die vielfältigen Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien (einschließlich vieler Freizeiten) und die intensive Öffentlichkeitsarbeit. In der Konfirmandenarbeit gehen wir mit einem erfahrungsbezogenen Konzept neue Wege, um Jugendlichen hilfreiche Glaubens- und Gemeindeerfahrungen zu ermöglichen.

Dem Ziel einer zeitgemäßen einladenden Gemeinde entspricht unser Leitbild: *„Getragen von der Liebe Gottes wollen wir miteinander unseren Glauben in einer lebendigen Gemeinde vielseitig und lebensnah gestalten. Im Auftrag und begleitet von Jesus Christus sind wir für alle Menschen offen und laden sie ein, den Weg des Glaubens mitzugehen. Dabei bringen wir die Vielfalt unserer Erfahrungen mit Gott und unsere jeweiligen Fähigkeiten ein.“*

Pfarrhaus und Stadt: Das ruhig aber zentrumsnah an der Nidda gelegene Pfarrhaus liegt etwa 1 km vom Gemeindezentrum entfernt und verfügt über Amtszimmer, 6 Zimmer und einen schönen Garten. Eine gründliche Renovierung ist vorgesehen. Bad Vilbel liegt 12 km nördlich von Frankfurt und hat direkten Bus- und S-Bahnanschluss. Bad Vilbel hat eine hohe Lebensqualität, verfügt über alle Schulformen und bietet ein reges kulturelles Leben, mit dem die Kirchengemeinde eng vernetzt ist (siehe auch unter www.bad-vilbel.de).

Unsere Wünsche: Wir suchen nach neuen Konzepten, um Menschen für den Glauben zu interessieren. Gemeinsam mit Ihnen möchten wir die Arbeit unserer Gemeinde vor allem in folgenden Bereichen ergänzen und weiterentwickeln:

- Gottesdienstformen mit meditativ-liturgischen Elementen wie zum Beispiel Taizéandacht und Thomasmesse
- Erwachsenenarbeit
- Pflege ökumenischer Kontakte vor Ort und zu den Partnern in der Welt.

Details und ggf. auch Schwerpunktverlagerungen können im Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen abgesprochen werden. Wenn Sie die Mitarbeit in unserer Gemeinde reizt und Sie sich gerne mit Ihren Gaben in unser großes, engagiertes Team von Ehren- und Hauptamtlichen einbringen möchten, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Vorab stehen für Informationen zur Verfügung: Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frank Sarkar, Tel. am Abend: 06101 505728; Pfr. Dr. Klaus Neumeier, Tel.: 06101 128382; Pfrn. Ulrike Mey, Tel.: 06101 85030; Dekan Jörg Schlösser, Tel.: 06032 3454630; Propst Klaus Eibach, Tel.: 0641 7949610.

Gerne geben wir Materialien über unsere Gemeinde weiter und verweisen auch auf unsere Homepage „www.christuskirchengemeinde.de“

Dachsenhausen, pfarramtlich verbunden mit Niederbachheim, Dekanat St. Goarshausen, Patronat des Grafen von Kanitz zu Cappenberg

Wo sind wir

Dachsenhausen und Niederbachheim liegen im romantischen nordwestlichen Teil des Taunus im Rhein-Lahn-Kreis. Die Städte Lahnstein, Bad Ems und Nassau sind etwa 14 km entfernt. Es gibt gute Straßen- und Busverbindungen in Richtung Nastätten und Koblenz. Zu der neuen gemeinsamen Stelle gehören die Dörfer: Dachsenhausen (743 Evangelische) mit Hinterwald (71 Ev.) und Niederbachheim (171 Ev.) mit Kehlbach (113 Ev.), Oberbachheim (137 Ev.) und Winterwerb (111 Ev.).

Wer sind wir

Die beiden selbstständigen Kirchengemeinden bilden einen pfarramtlichen Verbund und suchen für März 2007 erstmals gemeinsam einen Pfarrer/eine Pfarrerin. Dienstsitz ist Dachsenhausen. Das Pfarrhaus bildet hier mit Gemeindehaus und Kirche ein schönes Ensemble und liegt im alten Ortskern. Beide Gemeinden haben eine ausgewogene Altersstruktur.

In Dachsenhausen und Niederbachheim gibt es sonn-tägliche Gottesdienste, in Hinterwald einmal im Monat. Angebote für Kinder und Jugendliche, Frauen und Senioren bilden weitere Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft.

In den Kirchengemeinden gibt es einen Posaunenchor (Dachsenhausen) und einen Kirchenchor (Winterwerb). Außerdem singen auch die 5 Vereinschöre gern in der Kirche. Dachsenhausen hat einen kommunalen Kindergarten und eine Grundschule, weiterführende Schulen sind in Nastätten und Lahnstein.

Es gibt ein reges Vereinsleben mit guten Kontakten zur Kirche. Die Dörfer bieten nur noch wenige Arbeitsstellen, die meisten Gemeindeglieder pendeln in die nähere oder weitere Umgebung.

In Dachsenhausen ist die Grundversorgung der Bevölkerung durch Geschäfte, Arzt und viele Dienstleistungen gesichert.

Ein besonderes Aufgabengebiet ist ein privat betriebenes Krematorium. Die ca. 25 ortsfremden Bestattungen im Jahr werden von den beiden Pfarrern der Kirchengemeinden Braubach und Dachsenhausen im Wechsel gestaltet. Sie vertreten sich gegenseitig.

Was wir uns wünschen

Wir würden uns freuen über eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der auf die Menschen in den Dörfern freundlich zugehen kann und sie – nicht nur an den Schnittpunkten des Lebens – seelsorgerlich begleitet.

Wir wissen, dass Sie nicht „alles“ machen können, aber Folgendes liegt uns am Herzen:

- Gottesdienste, die Heimat bieten.
- Fortführung der blühenden Arbeit im Kindergottesdienst mit Familiengottesdiensten.
- Hausbesuche (bei Kranken und Seelsorge), bei Geburtstagsbesuchen beteiligt sich der Kirchenvorstand.

- Teamfähigkeit, Leitungskompetenz und Kooperationsbereitschaft.

Die Verteilung der Arbeitsfelder erfolgt in Absprache mit dem Inhaber der Pfarrstelle II (Süd).

Weitere Informationen über unsere Gemeinde finden Sie im Internet unter www.johannesgemeinde.com.

Auskünfte erteilen: Sven Hardegen, Vorsitzender des KV, Tel.: 061 51/71 07 99; Dekan Norbert Mander, Tel.: 061 51/136 24 24; Pröpstin Karin Held, Tel.: 061 51/4 11 51.

Frankfurt am Main, Dankeskirchengemeinde, Pfarrstelle I, Dekanat Frankfurt/Main-Höchst, Modus B, zum zweiten Mal

Die Dankeskirchengemeinde liegt, südlich des Mains in unmittelbarer Nähe des Stadtwaldes, im Frankfurter Stadtteil Goldstein.

Der Stadtteil hat 16.000 Einwohner, im Schwerpunkt Mehrpersonenhaushalte von Angestellten und Facharbeitern und einem Ausländeranteil von ca. 18,3 %.

Die Arbeitslosenquote liegt unter dem hessischen Durchschnitt, die Infrastruktur ist gut, es gibt 2 soziale Brennpunkte.

Die Dankeskirchengemeinde zählt aktuell 2.700 Gemeindeglieder.

Das Gemeindeleben ist vielfältig und wird von den Aktivitäten der 30 Gemeindegruppen und der Arbeit der ca. 100 ehrenamtlich Tätigen geprägt und getragen.

Hauptamtlich stehen zur Verfügung:

- 1,5 Pfarrstellen (Besetzt zzt. 0.5 durch Verwaltungsauftrag)
- 1 Kantorin (in Altersteilzeit bis 2007, Stelle wird nicht mehr besetzt)
- 0,2 Küsterstelle, 1 Bürokräft auf 400,00 EUR-Basis (wird von der Gemeinde finanziert)

Kindergarten:

- 6 Erzieherinnen, 2 Reinigungskräfte, 1 Hauswirtschaftskraft

Zentrale Jahresaktivitäten sind:

Konzerte der Musikgruppen, 1. Mai-Fahrradrallye, Gemeindefest, Adventsbasar, spezielle Themengottesdienste, Waldweihnacht, Theateraufführungen des Theaterkreises, Fußballmannschaft.

Die direkt am Park gelegenen, gut gepflegten Liegen-schaften der Gemeinde umfassen:

1 Kirche, 1 Gemeindehaus, 1 Kindergarten, 1 großes Pfarrhaus in unmittelbarer Kirchnähe.

Als zukünftige/n Stelleninhaber/in wünschen wir uns einen Menschen, der

- teamfähig ist und es versteht, Menschen zu motivieren und zu begeistern
- das Erreichte mit uns gemeinsam bewahrt, aber auch immer wieder Anstöße zur Weiterentwicklung gibt

- einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden aufgeschlossen gegenübersteht.

Als erste Schwerpunkte für eine Arbeit in und mit unserer Gemeinde erwarten wir:

- eine gute Konfirmandenarbeit
- eine gute Gottesdienstgestaltung
- aktives Arbeiten mit Jugendlichen, mit dem Ziel, diese für die Gemeinde zu begeistern
- aktive Mitgestaltung und Mitkoordination unserer Gemeindeaktivitäten
- gute seelsorgerische Arbeit.

Wenn Sie sich eine Arbeit in unserer Gemeinde vorstellen können und mit den vorgenannten Wünschen und Schwerpunkten identifizieren können, möchten wir Sie gerne zu einem gemeinsamen Kennenlernen einladen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: Dekan Pfarrer Schäfer, Tel.: 069/99 99 35 78 oder den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Jürgen Amann, Tel. priv.: 069/6 66 55 69, Tel. mobil: 01 71/ 6 20 34 93, Tel. geschäftl.: 0 61 51/9 37-43 05.

Groß-Felda, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Alsfeld, Modus A, sofort zu besetzen, zum zweiten Mal

„Iwwer Fealder ean Wisse!

*Wu mer noch platt schwatzt!“**

Am Rande des Naturschutzgebietes „Hoher Vogelsberg“ liegt eines der schönsten Täler dieser urwüchsigen Vulkanlandschaft: das **Feldatal – Tal der Mühlen**.

Sieben Ortsteile gehören zum Feldatal. Davon freuen sich die Bürgerinnen und Bürger aus den selbstständigen Kirchengemeinden Groß-Felda, Kestrich und Windhausen auf Ihr seelsorgerisches Engagement (insgesamt 1.280 Gemeindeglieder).

Wir bieten in allen drei Dörfern ein intaktes Dorfleben ohne soziale Brennpunkte und eine rege Vereinstätigkeit, in die der evangelische Posaunenchor mit über 40 Bläserinnen und Bläsern eng eingebunden ist.

Die ehemals vorherrschende landwirtschaftliche Prägung ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen, so dass nur noch wenige landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe übrig geblieben sind. Der überwiegende Teil der Bevölkerung arbeitet auswärts. Es gibt einige wenige mittelständische Handwerksbetriebe.

Ihren täglichen Einkauf können Sie am Wohnort erledigen. Zum Shoppen bieten sich Alsfeld, Lauterbach, Gießen und Fulda an, die Sie jeweils in maximal 45 Minuten mit dem Auto erreichen können.

Zwei praktische Ärzte, eine Zahnarztpraxis und eine Apotheke stehen erforderlichenfalls in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Für Ihre Haustiere können mehrere Tierärzte sorgen.

Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin eines viergruppi-gen Kindergartens, der eine Ganztagsbetreuung, auch für Grundschulkindern, sowie für Kinder ab einem Jahr ermöglicht. Die Grundschule befindet sich am Ort.

Danach bestehen weiterführende Möglichkeiten in Mücke, ca. 13 km, an einer Gesamtschule mit Förderstufe, Haupt-, Real- und Gymnasialzweig bis zur 10. Klasse sowie in Alsfeld, ca. 16 km, an Realschulen, Gymnasium und berufsbildenden Schulen.

Sie wohnen neben der Kirche in einem 1976 erbauten Pfarrhaus, das vor zwei Jahren renoviert wurde. Es enthält sechs Zimmer, Küche, Bad, zwei Toiletten und ebenfalls zwei Amtsräume. Es verfügt über eine Ölzentralheizung. Die Heißwasserversorgung gewährleistet eine Solaranlage. Ein großer Garten mit Wiese gehört zum Haus.

Für die Gemeindearbeit steht in Groß-Felda ein Gemeindezentrum neben der Kirche mit zwei Räumen und einer Küche sowie einem Jugendkeller zur Verfügung, in Windhausen die im Besitz der Kirchengemeinde befindliche „Alte Schule“ und in Kestrich kann das Dorfgemeinschaftshaus für kirchengemeindliche Zwecke mitgenutzt werden.

Ihre zukünftige Tätigkeit wird von drei Küsterinnen in den Gemeinden, drei Organistinnen und einem Organisten, dem Posaunenchorleiter, einer Mitarbeiterin im Gemeindebüro und, last but not least, von den Kirchenvorständen tatkräftig unterstützt. Im Kindergarten kümmern sich zehn Erzieherinnen - überwiegend in Teilzeit - um über 70 Kinder.

Ihrer Kreativität können Sie zum Beispiel bei Gemeindefesten, Kindergottesdiensten, Gottesdiensten im Grünen und Konzerten freien Lauf lassen.

Wir wünschen uns eine seelsorgerische Begleitung der Menschen in unseren Dörfern im Gottesdienst, während Hausbesuchen oder einfach auf der Straße. Unseren Kindergarten sollten Sie mit kirchlichen Inhalten begleiten und die Arbeit mit Kindern und Eltern als Chance für spätere Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit nutzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung auf unsere freie Pfarrstelle und versprechen Ihnen volle Unterstützung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, können Sie sich unter www.posaunenchor-feldatal.de über unsere Gemeinde weiter informieren.

Ihre Nachfragen beantworten gerne: Herbert Schott, Tel.: 0 66 37/3 30; Renate Keil, Tel.: 06637/603; Heinz Frank, Tel.: 066 37/15 87 sowie Dekan Dr. Jürgen Sauer, Tel.: 0 66 31/91 14 90 und Propst Klaus Eibach, Tel.: 06 41/ 7 94 96 10.

*** Übersetzung:**

“Über Felder und Wiesen!

Wo man noch platt spricht!“

Groß-Rohrheim, Pfarrstelle 100 %, Dekanat Ried, Modus C.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Rohrheim ist ab 01.10.2006, wegen Ruhestandsversetzung, die Pfarrstelle neu zu besetzen.

Groß-Rohrheim

ist eine selbstständige Gemeinde, hat ca. 3.600 Einwohner und liegt ca. 3 km östlich vom Rhein, in der Mitte des südhessischen Rieds, direkt an der B 44. Durch die Autobahnanlüsse der A 5 und A 67 in der Nachbarschaft und die direkte Lage an der Bahnlinie Frankfurt-Mannheim, sind alle umliegenden Großstädte in kurzer Zeit erreichbar. Ebenso Ausflugsziele, wie die Bergstraße, der Odenwald, die Rheinauen oder verschiedene Naturschutzgebiete.

Groß-Rohrheim ist eine Wohngemeinde mit Handwerkern, Kleinbetrieben, Landwirtschaft und aufstrebender Industrieansiedlung.

Bedingt durch Neubaugebiete und die günstige Lage finden hier viele junge Familien ihr Zuhause. Im Ort gibt es ein privat geführtes Alten- und Pflegeheim, zwei Kindergärten und eine Grundschule. Alle weiterführenden Schulen sind leicht in der näheren Umgebung zu erreichen. Die Groß-Rohrheimer pflegen Geselligkeit und ein ausgeprägtes Vereinsleben.

Die Kirchengemeinde

hat ca. 2.000 Gemeindeglieder, in ausgewogener Altersstruktur. Unser evangelisches Gemeindezentrum umfasst ein Gemeindehaus (erbaut 1973), ein Fachwerkhaus (2003 renoviert), mit Sitzungssaal, Räumen für die Jugendarbeit, und das Pfarrhaus (5 Zimmer, Küche, Bad, WC, erbaut 1972, freistehend) mit Garage und Grünfläche. Als separates Gebäude das Gemeindebüro (auch vom Pfarrhaus begehbar).

Die Sonntags- und Kasualgottesdienste finden in unserer schönen Kirche – aus dem 17. Jh. – im alten, gewachsenen Ortskern statt. Zusätzlich einmal monatlich im Alten- und Pflegeheim. Die denkmalgeschützte Orgel ist eines der Schmuckstücke unserer Kirche. Der evangelische Kindergarten mit 4 Gruppen wurde 1996 neu erbaut. Neben den Erzieherinnen finden ein Küster, Reinigungskräfte und eine zuverlässige Verwaltungskraft in unserer Kirchengemeinde einen Arbeitsplatz. Der engagierte Kirchenvorstand setzt sich aus 9 Frauen und 4 Männern zusammen.

Die Pfarrerin / Der Pfarrer

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- kontaktfreudig und gesprächsbereit mit Menschen umgeht
- die Jugendarbeit wichtig findet
- am Leben der Gemeindeglieder teilnimmt und sie seelsorgerlich begleitet
- es versteht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Evangelium in zeitgemäßer Form nahe zu bringen
- gerne im Team arbeitet und mit diesem die Gemeindearbeit verantwortet
- organisatorische Fähigkeiten und Personalführungskompetenz besitzt
- die Gemeindesituation reflektiert, Veränderungsprozesse mitdenkt und gemeinsame Ziele für die Zukunft entwickelt

- zeitgemäße und lebendige Gottesdienste gestaltet
- der kirchenmusikalischen Arbeit aufgeschlossen ist
- ein gut nachbarschaftliches Verhältnis mit der katholischen Kirchengemeinde, im Sinne einer aufgeklärten Ökumene pflegt.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gerne mit uns arbeiten und leben möchte und die bewährten Traditionen mit neuen Ideen zu verbinden weiß.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Auskunft erteilt Ihnen:

Pröpstin Karin Held, Tel.: 0 61 51/4 11 51; Dekan Karl Hans Geil, Tel.: 0 62 58/98 97 20; Frau Hannelore Krist, Tel.: 0 62 45/88 89, stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

Wixhausen, Pfarrstelle (100 %), Dekanat Darmstadt-Stadt, Modus C

Die Kirchengemeinde Wixhausen im Dekanat Darmstadt-Stadt sucht den Nachfolger/die Nachfolgerin ihres im Dezember 2006 nach 30 Jahren in den Ruhestand wechselnden Pfarrers.

Wo wir sind. Wixhausen ist der nördlichste Stadtteil der Wissenschaftsstadt Darmstadt, die alle üblichen Einrichtungen einer Großstadt hat.

Wer wir sind. Wixhausen mit seinen **5.700** Einwohnern hat sich auch als Darmstädter Stadtteil gewisse dörfliche Strukturen erhalten. Der evangelischen Kirchengemeinde gehören rund **2.400** Mitglieder an. Das Vereinsleben in Wixhausen ist sehr stark ausgeprägt; es existieren breite musikalische und sportliche Angebote.

Zum denkmalgerecht sanierten historischen Pfarrhof im alten Ortskern gehören fünf Gebäude, die sich um zwei benachbarte Höfe gruppieren: die barocke Saalkirche (1774-76) mit dem romanischen Turm (1150), das barocke Pfarrhaus (1762), das modern ausgestattete Gemeindehaus in der Pfarscheune (1827), das kircheneigene Dorfmuseum in einem Fachwerkhaus (1662) sowie das „Kinderhaus auf dem Pfarrhof“. Das Kinderhaus wird als Modellprojekt mit finanzieller Unterstützung der ortsansässigen „Gesellschaft für Schwerionenforschung (GSI)“ mit einer Gruppe bereits für 2jährige Kinder betrieben. Eine zweite Kindertagesstätte mit Hort liegt im Neubaugebiet.

Wir sind eine Gemeinde mit einer ausgewogenen Alters- und Sozialstruktur. Bei der Betreuung und Ansprache der Gemeinde stellt die Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen besonderen Schwerpunkt dar. Anknüpfungspunkte sind die beiden von uns betriebenen Kindertagesstätten inklusive Hort mit zusammen rund 150 Plätzen. Die dort bestehenden ca. 30 Beschäftigungsverhältnisse bedeuten ein weiteres Aufgabenfeld.

Was wir bieten. Die Konfirmandenarbeit wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern begleitet, auch werden ehemalige Konfirmanden bei der Betreuung nachfolgender Jahrgänge einbezogen. Darüber hinaus gibt es vielfältiges

ehrenamtliches Engagement beim Kindergottesdienst, im Kirchenchor, der Evangelischen Frauenhilfe, dem Eine-Welt-Café und der Evangelischen Laienspielgruppe, die mit ihren Aufführungen alle Altersgruppen der Gemeinde anspricht.

Der dreimal jährlich erscheinende Gemeindebrief wird von einem Redaktionsteam gestaltet. In ökumenischer Verbundenheit mit der katholischen Kirchengemeinde werden thematische Gottesdienste sowie der Weltgebetstag der Frauen gemeinsam gestaltet.

Die Aufgaben des Kirchenvorstands mit seinen acht weiblichen und vier männlichen Mitgliedern werden teilweise in Ausschüssen erledigt, die erforderliche Beschlüsse vorbereiten.

Die GSI als Einrichtung zur Grundlagenforschung bietet über die Zusammenarbeit im Kindergarten hinaus die Möglichkeit zur Fortsetzung der Diskussion grundlegender Fragen von Theologie und Naturwissenschaften. Diese Verbindung spiegelt sich auch in den sogenannten „Physikfenstern“ unserer Kirche und der ebenfalls von Thomas Duttonhoefer als Raumkreuz gestaltete Stele wider, die wesentlich zur überregionalen Bekanntheit des Pfarrhofensembles beigetragen haben.

Der Barockbau des Pfarrhauses, das noch vor dem Neubezug innen renoviert wird, hat neben einem großen, zweigeschossigen Treppenhaus Amtszimmer und Archiv, fünf Wohnräume, Küche und Bad.

Die Erweiterung der Arbeitsräume wie auch die Anstellung einer Gemeinsekretärin sollen in Absprache mit dem/der neuen Stelleninhaber/in erfolgen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der auf die Menschen gerne und freundlich zugeht. Teamarbeit mit dem Kirchenvorstand und den Pfarrerkollegen/innen in der Region sowie die Begleitung und Förderung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen unterschiedlichsten Alters sollten Ihnen Freude bereiten. Wir wünschen uns lebendige, theologisch sorgfältig und liebevoll vorbereitete Gottesdienste. Dabei sind wir offen für neue Gottesdienstformen. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die mit ihren Gaben Akzente setzt und neue Angebote mit bereits gewachsenen verbindet.

Auskünfte erteilen gerne:

Pröpstin Karin Held, Tel.: 0 61 51/4 11 51; Dekan Norbert Mander, Tel.: 0 61 51/1 36 24 24; Pfarrer Hans Eberhard Ruhl, Tel.: 0 61 50/77 31; stv. KV Vorsitzender Matthias Kalbfuss, Tel.: 0 61 51/7 09 23 80.

Für das Ev. Dekanat Rodgau ist zum nächstmöglichen Termin eine

Profil-/Fachstelle im Handlungsfeld „Gesellschaftliche Verantwortung“ (50 %)

zu besetzen (Befristung auf 5 Jahre) mit Dienstsitz in Dietzenbach.

Die Stelle kann als Profil- oder Fachstelle besetzt werden. Es können sich daher sowohl Pfarrer/innen als auch Personen mit einer anderen, dem Anforderungsprofil entsprechenden Ausbildung bewerben.

Im benachbarten Dekanat Dreieich wird zeitgleich eine Profil- bzw. Fachstelle (25 %) Gesellschaftliche Verantwortung ausgeschrieben.

Blick auf die Region

Die Region der Dekanate Rodgau und Dreieich deckt sich im Wesentlichen mit den Grenzen des Kreises Offenbach. Während der Westkreis entlang der B3-Achse eher kleinstädtisch geprägt ist, sind die Orte im Ostkreis deutlich kleiner und vereinzelter. Insgesamt haben die Gemeinden der beiden Dekanate etwa 93.000 Mitglieder. Der Ostkreis hat einen sehr hohen katholischen Bevölkerungsanteil, während der Westkreis ursprünglich evangelisch war.

Die Verkehrsanbindung ist über die A3, A5, A661, B3 und die B45 hervorragend und wesentlich für die Pendlerströme. Das S-Bahn-System wurde in den letzten Jahren ausgebaut, so dass auch die Orte des Ostkreises gut angebunden sind. Die wirtschaftliche Prägung wird zunehmend von Betrieben im IT-Bereich und im Dienstleistungssektor bestimmt, nachdem die traditionellen Arbeitsplätze in der Stahl- und Lederindustrie fast vollständig weggefallen sind. In Langen befinden sich zwei wichtige Einrichtungen: Das Paul-Ehrlich-Institut sowie die Flugsicherung. Als größter Arbeitgeber der Region ist der Flughafen Frankfurt mit allen dort tätigen Betrieben von zentraler Bedeutung. Der Konflikt um seinen weiteren Ausbau beschäftigt vor allem die Menschen im Norden des Kreises.

Themen und Aufgaben

Die Stelle soll regionale Themen der Gesellschaftlichen Verantwortung aufgreifen und für Veranstaltungsangebote auf Dekanatsniveau aufbereiten. Dabei sind Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und anderen gesellschaftlichen Gruppen notwendig.

Beispiele aktueller Herausforderungen:

- Die Arbeitswelt verändert sich radikal. Immer mehr Menschen auch in der Region Rhein-Main sind von Arbeitslosigkeit bedroht. Diejenigen, die Arbeit haben, stehen unter enormem Druck. Stadtwerke, Krankenhäuser, Pflegedienste und in Ansätzen auch schon das Bildungssystem werden privatisiert. Die Kluft zwischen Armen und Reichen vergrößert sich deutlich.
- Der Druck auf die Umwelt durch Verkehrsentwicklung und Zersiedlung (Flughafen, Straßenbau und neue Baugebiete) ist enorm.
- Technologische Entwicklung und Forschung (beispielweise im Paul-Ehrlich-Institut in Langen) finden in Grenzbereichen statt, die kritisch reflektiert und begleitet werden sollen.

Mögliche Schwerpunkte der Arbeit

- die Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, sozial- und wirtschaftsethische Aspekte der Globalisierung, Arbeitsmarktpolitik und soziale Sicherung im Blick auf die Region erkennen und wahrnehmen
- die Umweltverantwortung bzw. die Bewahrung der Schöpfung mit Blick auf die Handlungsmöglichkeiten und Chancen von Gemeinden und Gruppen in überschaubare Projekte umsetzen, die zur Mitarbeit und Nachahmung anregen.

Dadurch soll Kirche in dieser Region als gesellschaftliche Kraft erkennbar und der christliche Glaube in der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Entwicklungen profiliert werden.

Dies geschieht vernetzt mit dem Regionalen Diakonischen Werk und dem gemeinsamen Diakoniewerk der Dekanate Dreieich, Offenbach und Rodgau.

Organisationsstruktur

Das Konzept wird in Zusammenarbeit mit den Dekanatsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Ziele werden jährlich mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung abgestimmt. Dienstsitz ist Dietzenbach im Haus der Kirche. Dienst- und Fachaufsicht liegen beim Dekanat Rodgau.

Erwartungen und Qualifikationen

Wir erwarten:

- die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- ein wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Studium mit Abschluss sowie theologischen und kirchlichen Weiterbildungen oder
- uneingeschränkte Bewerbungsfähigkeit als Pfarrer/PfarrerIn der EKHN mit spezifischen Weiterbildungen
- die Bereitschaft, sich durch Angebote des Zentrums für Gesellschaftliche Verantwortung weiter zu qualifizieren
- Mobilität, d.h. ein Fahrzeug und Führerschein der Klasse 3.

Ein Arbeitsplatz wird in der Dekanatszentrale des Ev. Dekanates Rodgau in Dietzenbach zur Verfügung stehen. Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Bewerbungen für die Fachstelle richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an das Ev. Dekanat Rodgau, Dekanatsynodalvorstand, Postfach 15 21, 63115 Dietzenbach.

Pfarrer/innen richten ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personal-service, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Dekanin Jutta Jürges-Helm, Tel.: 0 60 74/4 84 61-20 zur Verfügung.

0,5 Profilstelle im Handlungsfeld „Gesellschaftliche Verantwortung“ des Dekanates Schotten für die Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten, zum zweiten Mal

Im Evangelischen Dekanat Schotten ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine halbe Profilstelle für „Gesellschaftliche Verantwortung“ erstmalig zu besetzen. **Es ist daran gedacht, die Stelle mit der zurzeit vakanten 0,5 Pfarrstelle Burkhardts, Dekanat Schotten, zu verbinden (s. folgende Ausschreibung in diesem Amtsblatt).**

Der Wirkungskreis der Profilstelle geht vom Dekanat Schotten aus und wirkt in die beiden Partnerdekanate Büdingen und Nidda.

Was wir dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin bieten:

- im DSV Schotten einen aufgeschlossenen Dienstgeber, der das Setzen eigener Schwerpunkte in Absprache gerne ermöglicht
- über den GFA (geschäftsführenden Ausschuss) der Dekanatsarbeitsgemeinschaft eine sehr gute Kommunikation und Zusammenarbeit der drei Dekanate
- einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz
- ein interessantes Arbeitsfeld mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- ein großes Interesse und einen großen Bedarf bei unseren Kirchengemeinden an kompetenter Begleitung im Handlungsfeld „Gesellschaftliche Verantwortung“

Was wir vom Stelleninhaber /Stelleninhaberin erwarten:

- dass er/sie mit uns zusammen eine Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Situation unserer AG erarbeitet und daraus Schwerpunktsetzungen seiner/ihrer Arbeit entwickelt
- dass er/sie mit den bei uns vorkommenden zivilgesellschaftlichen Gruppen (Parteien, Gewerkschaften, Betrieben, Handwerkerschaften, Bauernverbänden..) kommuniziert und sie in sein/ihr Handeln einbezieht
- dass er/sie unsere Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung berät und begleitet
- dass er/sie die Kirchliche Region unserer AG bei der Entwicklung eines erkennbaren gesellschaftspolitischen Profils unterstützt
- dass er/sie mit uns zusammen entsprechende Veranstaltungen plant, organisiert und durchführt.

Der/Die zukünftige Stelleninhaber/in kann sich dabei auf die aktive Mithilfe und Unterstützung zahlreicher haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen stützen.

Auch die drei anderen Handlungsfelder Ökumene, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit sind in unserer AG inzwischen besetzt.

Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet, kann aber verlängert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne über das Dekanatsbüro Schotten, Tel.: 0 60 44/95 18 15, oder über Dekan Keller, Tel.: 0 60 44/37 88.

Wir hoffen, Ihr Interesse geweckt zu haben!

Dann bewerben Sie sich mit den üblichen Unterlagen auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Wir freuen uns auf ein Gespräch mit Ihnen!

Pfarrstelle Burkhardts, Dekanat Schotten, 0,5 Pfarrstelle, Modus C, zum zweiten Mal

Nach acht Jahren verlässt der bisherige Stelleninhaber auf eigenen Wunsch die Gemeinde, deshalb ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unsere Pfarrstelle neu zu besetzen. **Die Stelle soll verbunden werden mit der 0,5 Profilstelle „Gesellschaftliche Verantwortung“ im Dekanat Schotten (s. vorstehende Ausschreibung in diesem Amtsblatt).**

Sind **SIE** jemand, der neue Chancen nutzen möchte, dem es ein Anliegen ist, Menschen nicht nur anzusprechen, sondern auch mit ihnen zu leben?

Der sich freut, seine Ideen und Vorstellungen in einer offenen Gemeinde umzusetzen?

Jemand, der Milch direkt vom Bauern und Brot aus dem Backhaus zu schätzen weiß?

Dann haben WIR die richtige Stelle für SIE!

Unsere Gemeinde

Die Kirchengemeinde Burkhardts/Kaulstoß besteht aus den beiden gleichnamigen Dörfern, die ca. 1 km voneinander entfernt sind, hier leben ca. 600 Gemeindeglieder. Politisch zur Großgemeinde Schotten gehörend, liegen die beiden Dörfer im Naturpark Hoher Vogelsberg in landschaftlich sehr reizvoller Lage im Tal der Nidder. Die Region hat einen hohen Freizeitwert und ist eine beliebte Urlaubsgegend.

Die dörflichen Strukturen werden durch intakte Dorfgemeinschaften geprägt. Der Zusammenhalt ist groß und das Vereinsleben vielfältig. Ehrenamtliches Engagement ist selbstverständlich. Die Zusammenarbeit von Kirchengemeinde und Vereinen ist gut und schlägt sich in gemeinsamen Projekten nieder.

In Burkhardts, dem Sitz des Pfarramtes, befindet sich ein kommunaler Kindergarten. Grund- und Gesamtschule bis Klasse 10 befinden sich in Gedern (7 km), und werden von Schulbussen angefahren. Die gymnasiale Oberstufe kann in Büdingen oder Nidda besucht werden, beide Städte sind gut erreichbar. Gedern selbst verfügt über vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und ein Krankenhaus.

Innerhalb des Dekanats sind Kanzeltausch und Vertretung durch Lektorinnen bekannt und von den Gemeinden voll akzeptiert.

Bedingt durch die Dekanatsstrukturreform unterstützt der Pastorale Raum, in dem auch unsere Kirchengemeinde liegt, die Ev. Kirchengemeinde in Gedern.

Unsere Kirchengemeinde zeichnet sich durch zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Von ihnen wird z. B. der sonntägliche Kindergottesdienst selbstständig mit großem Erfolg organisiert und gestaltet. Alle notwendigen Funktionen (Küsterin, Organist, Sekretärin, Lektorin) sind mit sehr gut eingearbeiteten und äußerst zuverlässigen Kräften besetzt. Bei Bedarf sorgen der ortsansässige Gemischte Chor, ein Jugend- und ein Kinderchor für musikalische Umrahmungen.

Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher versehen ihr Amt engagiert, sind aufgeschlossen und unkompliziert in der Zusammenarbeit.

Unsere Kirche

Unsere aus dem Jahr 1755 stammende Barockkirche (ca. 350 Plätze) ist überregional bekannt. Es ist eine der wenigen Hallenkirchen in Hessen mit ausgezeichneten akustischen Eigenschaften. Die Kirche wurde in den zurückliegenden Jahren von Grund auf saniert.

Unser Pfarrhaus

Das großzügige, gepflegte Anwesen des Pfarrhauses befindet sich im Dorf. Es besteht aus einem stattlichen Haus, div. Nebengebäuden und einer großen Hof- und Grünanlage, die zur freien Gestaltung zur Verfügung stehen. Das Haus selbst ist im Stil eines städtischen Bürgerhauses als Fachwerkhaus gebaut, verfügt also über hohe und helle Räume. Im Erdgeschoss befinden sich der Amtsraum, ein Gemeindesaal und eine gut ausgestattete Einbauküche.

Der Gemeindesaal dient dem Konfirmandenunterricht, ebenso wird hier der sonntägliche Kindergottesdienst parallel zum Hauptgottesdienst abgehalten. Private Veranstaltungen finden dort nicht statt.

Das Büro ist mit allen modernen Kommunikations- und Arbeitsmitteln ausgestattet. Eine erfahrene Bürofachkraft steht drei Stunden pro Woche zur Verfügung.

Die Wohnräume (4 Zimmer, 93 qm), von denen man einen herrlichen Ausblick auf Felder und Wälder hat, befinden sich im Obergeschoss. Die Wohnung verfügt über eine Küchenzeile. Das Dachgeschoss wurde 2001 ausgebaut und verfügt über zwei Mehrzweckräume (40 qm, bzw. 10 qm), ein vollausgebautes Bad, zwei Apsiden und das Archiv der Gemeinde. Spitzboden und Keller bieten weitere Lagermöglichkeiten. Haus und Hof sind vollständig saniert und befinden sich in einem sehr guten Zustand. Die Ölheizung entspricht neuesten Standards.

Das Grundstück ist in sich geschlossen. Möglichkeiten zur aktiven Teilhabe am Landleben (z. B. Tierhaltung) sind hinreichend gegeben. Außerdem gibt es verschiedene Spielgeräte, ein Baumhaus und eine „lebende“ Laube.

Unsere Wünsche

Wir wünschen uns eine/n Pfarrerin/Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der besondere Liebe zum Gottesdienst mitbringt. Dabei sollten bewährte Sonderformen (z. B. Tischabendmahl an Gründonnerstag, Osternacht, gelegentliche Familiengottesdienste) möglichst fortgeführt werden. Es besteht generell große Offenheit für neue bzw. alternative Gottesdienstvarianten. Wichtig ist uns ferner, dass die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer oder das Pfarrerehepaar die Gemeindeglieder in ihren Sorgen und Nöten seelsorgerisch begleitet. Dazu gehört auch die Begleitung bei Kasualien, zu denen hier auch Hochzeitsjubiläen zählen.

Wir freuen uns auf eine/n Pfarrer/in oder ein Pfarrerehepaar, mit der/dem/denen wir weiter am Aufbau unserer Gemeinde arbeiten können und sind gespannt auf die Ideen und Impulse, die Sie einbringen werden und bei deren Umsetzung wir Sie gerne unterstützen möchten!

Weitere Informationen erhalten Sie gerne über Dekan Keller, Tel.: 0 60 44/37 88.

Hauptamtliche Dekanin/hauptamtlicher Dekan im Evangelischen Dekanat Bergstraße (100%)

Im zukünftigen Dekanat Bergstraße ist die Stelle der hauptamtlichen Dekanin/des hauptamtlichen Dekans ab 01.01.2007 zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Dekanatsynode im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren.

Das Dekanat Bergstraße entsteht durch die Vereinigung der Dekanate Bergstraße Mitte und Bergstraße Süd zum 01.10.2006. Es umfasst 34 Kirchengemeinden mit 47 Pfarrstellen und ca. 78.000 Gemeindeglieder und ist der Regionalverwaltung in Gernsheim angeschlossen.

Die Verwaltung des Dekanates befindet sich im Haus der Kirche in der Kreisstadt Heppenheim. Hier ist auch der Sitz der Fach- und Profilstellen aller Handlungsfelder sowie der Dekanatsjugendreferenten, der Notfallseelsorge und der Referentin für Kindergottesdienst. In der Dekanatsverwaltung arbeiten zwei Verwaltungsfachkräfte (50% und 75%) sowie zwei Sekretärinnen (je 50%). Dienstsitz ist das Haus der Kirche in Heppenheim. Bei der Suche nach einer Dienstwohnung ist der DSV behilflich.

Das Dekanat umfasst die attraktive Landschaftsregion Bergstraße und vorderer Odenwald mit einem hohen Freizeit- und Erholungswert und einer guten Infrastruktur. Das Dekanat liegt vorwiegend im Landkreis Bergstraße, 5 Kirchengemeinden der nördlichen Bergstraße gehören dem Landkreis Darmstadt-Dieburg an.

Die Vereinigung zweier Dekanate zu einem neuen schafft eine kirchliche Struktur, die sich weitgehend mit der gesellschaftlichen und politischen Struktur der Region Bergstraße deckt. Das eröffnet der evangelischen Kirche die Möglichkeit, als Kommunikations- und Handlungspartnerin deutlicher wahrgenommen zu werden. Daraus ergeben sich interessante Herausforderungen für die kirchlichen Arbeitsgebiete. Das Dekanat bietet städtisch/kleinstädtisch wie dörflich geprägten Gemeinden gleichermaßen Gestaltungsraum und fördert deren Zusammenarbeit untereinander.

Schwerpunkte übergemeindlicher Arbeit liegen zurzeit neben den Handlungsfeldern in der Krankenhaus-, Psychiatrie-, Altenheim- und Notfallseelsorge, im Hospizdienst, im gemeindepädagogischen Dienst mit acht Stellen und in der Kirchenmusik mit einer A-Stelle und drei B-Stellen. Das diakonische Profil ist im Dekanat stark ausgeprägt mit fünf Diakoniestationen, 31 Kindergärten und der Angebotspalette des Diakonischen Werks.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Entwicklung und Umsetzung einer Zukunftsvision für das neue Dekanat – gemeinsam mit dem neugewählten DSV, den Kirchengemeinden und Mitarbeitenden;
- Unterstützung von identitätsbildenden und integrierenden Entwicklungen, die das Zusammenwachsen der bisherigen zwei Dekanate fördern;
- Mitgestaltung der Zusammenführung und Weiterentwicklung der verschiedenen Dekanatskonzeptionen z.B. für die Pfarrstellenbemessung, den gemeindepädagogischen Dienst und die Kirchenmusik;

- Wahrnehmung und Wertschätzung der vorhandenen Aktivitäten – und deren Weiterentwicklung;
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden;
- Leitungsverantwortung in der Personalführung (z.B. Personalgespräche mit den Pfarrern/innen und weiteren Dekanatsmitarbeitenden);
- Wahrnehmung gesellschaftlicher Veränderungen und deren kreative Aufnahme in die Dekanatsarbeit;
- überzeugende und deutliche Vertretung der Kirche gegenüber gesellschaftlich relevanten Partnern in der Öffentlichkeit;
- Pflege der Kontakte zu den Einrichtungen im Dekanat (z.B. Diakonisches Werk, Konfessionskundliches Institut, Christoffel-Blinden-Mission, Martin-Buber-Haus);
- Weiterführung und Förderung der Ökumene;
- Förderung von größtmöglicher Beteiligung von Gemeinden und Mitarbeitenden in Zusammenarbeit mit dem DSV bei wichtigen Entscheidungen;
- Besuche und Beratung von Kirchenvorständen;
- Koordination der vielfältigen Arbeitsbereiche im Dekanat.

Wir erwarten:

- theologische Kompetenz und geistliche Identität;
- Aufgeschlossenheit im Umgang mit unterschiedlichen Milieus und theologischen Positionen;
- gute Selbstorganisation;
- bewusste Wahrnehmung der Führungsverantwortung;
- Führungskompetenz in komplexen Zusammenhängen;
- Belastbarkeit;
- Kommunikationsfähigkeit;
- Teamfähigkeit;
- Erfahrung in Prozesssteuerung.

Sie können mit engagierten Mitarbeitenden und einer über drei Jahre gewachsenen qualifizierten Zusammenarbeit im Haus der Kirche rechnen.

Die Bewerbung erfolgt an die Kirchenleitung der EKHN.

Weitere Auskünfte erteilen: Präses Rothermel (Bergstraße Mitte), Tel.: d: 0 61 51/28 16 10 08 75, p: 0 62 57/29 59; Präses Raekow (Bergstraße Süd), Tel.: d: 0 62 51/1 07 20, p: 0 62 09/89 60; Dekanin Scherf (Bergstraße Mitte), Tel.: 0 62 57/93 94 12; Dekan Nocher (Bergstraße Süd), Tel.: 0 62 04/29 99; Pröpstin für Starkenburg, Pfrn. Karin Held, Tel.: 0 61 51/4 11 51.

Referentinnen-/Referentenstelle in der Amtsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) im Kirchenamt der EKD

In der Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD in Hannover ist zum 1. Januar 2007 die Stelle

einer theologischen Referentin/ eines theologischen Referenten

(Besoldungsgruppe A 14/15 entsprechend der persönlichen Voraussetzungen) für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Referentenstelle gehören insbesondere:

- Geschäftsführung des Theologischen Ausschusses und wissenschaftlicher Institutionen der UEK wie z.B. der Evangelischen Forschungsakademie;
- gemeinsam mit der juristischen Referentin/dem juristischen Referenten Geschäftsführung des Präsidiums und der Vollkonferenz der UEK;
- Pflege der Kontakte mit den Mitgliedskirchen der UEK und Gremienarbeit;
- gastweise Mitarbeit in der Kammer für Theologie der EKD und dem Theologischen Ausschuss der VELKD;
- Organisation der liturgischen Arbeit der UEK.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden neben dem abgeschlossenen Theologiestudium und der Ordination folgende Qualifikationen erwartet:

- theologisches Profil bei besonderer Kenntnis der uniert-reformierten Bekenntnistraditionen, wie sie in der ehemaligen EKU und der Arnoldshainer Konferenz gepflegt wurden;
- theologisch-wissenschaftliche und kommunikative Kompetenz;
- kirchenpolitische Übersicht und Sensibilität;
- die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit der juristischen Kollegin/dem juristischen Kollegen in der UEK-Amtsstelle und anderen Kolleginnen und Kollegen im Kirchenamt der EKD.

Die Stelle ist in Absprache mit der Landeskirche zu besetzen, aus der die Bewerberin oder der Bewerber kommt. Die Berufung erfolgt durch das Präsidium der UEK.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. August 2006 an den Leiter der Kirchenkanzlei der UEK, Präsident Dr. W. Hüffmeier, Jebensstraße 3, 10623 Berlin.

DIREKTOR / DIREKTORIN

des Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstituts (E F W I)

2. Ausschreibung

Beim Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut (EFWI) der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz ist baldmöglichst, spätestens bis 1. Januar 2007 die Stelle eines Direktors/einer Direktorin wegen Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Das EFWI dient der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften aller Schularten und -stufen in Rheinland-Pfalz. Es weiß sich der Bildungsmitverantwortung der Kirchen

verpflichtet und ist Teil der pluralen Konzeption der Lehrerfortbildung des Landes. In beidem orientiert es sich an dem christlichen Menschenbild evangelischer Prägung.

Die Hauptaufgaben des Direktors/der Direktorin sind:

- die Leitung des Institutes
- die Vertretung des Institutes gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen
- Planung, Durchführung und Evaluation eigener Fortbildungsveranstaltungen

Er/Sie verantwortet seine/ihre Tätigkeit gegenüber dem Kuratorium.

Daraus ergeben sich folgende Erwartungen:

Basierend auf einem abgeschlossenen Studium der Theologie bzw. Religionspädagogik sollte der Bewerber/die Bewerberin über:

- mehrjährige Schulpraxis
- Erfahrungen in der Lehrer- und/ oder Erwachsenenbildung
- Kenntnis der bildungspolitischen Diskussion, insbesondere in Rheinland-Pfalz

verfügen.

Kompetenzen in Leitung, in Konzeptionsentwicklung, Gremienarbeit, Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz werden erwartet.

Die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche ist Bedingung. Dienort ist Landau.

Die Beschäftigung erfolgt im Angestellten- oder Beamtenverhältnis. Die Bezahlung richtet sich nach A 15/16 BBesO bzw. der entsprechenden Angestelltenvergütung.

Nähere Auskünfte erteilt Direktor Gerhard Baumann, Tel. 06341 / 20043.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 25. August 2006 erbeten an den Vorsitzenden des Kuratoriums, Herrn Oberkirchenrat Schäfer, Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) Tel. 06232/667112, Postfach, 67343 Speyer.

Das Evangelische Dekanat Rodgau sucht eine/einen

**Gemeindepädagogen/Gemeindepädagogin
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation
(0,65 Stelle)**

ab 01.10.2006.

Der Anstellungsträger für alle Gemeindepädagoginnen und -pädagogen ist das Dekanat mit Sitz in Dietzenbach. Der Dekanatsanteil beträgt 0,15. Als Dekanatsstelle ist diese auf zwei Jahre befristet. Die Zugehörigkeit zur Ev. Kirche ist Voraussetzung.

Dienstsitz ist Mühlheim/M. und zwar für die Ev. Friedensgemeinde mit einem 0,3 Anteil sowie die Ev. Bonhoeffergemeinde mit einem Anteil von 0,2.

Die Stadt Mühlheim hat 26.000 Einwohner, zu der auch die Stadtteile Dietesheim, Lämmerspiel und Markwald

gehören. In der Friedensgemeinde gibt es zwei Pfarrstellen, in der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde eine Pfarrstelle. In beiden Gemeinden gibt es vielfältige Aktivitäten.

Aufgabenbeschreibung

Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde

- Arbeit mit Kindern
- Jugendarbeit im Bereich
- Gewinnung und Förderung Ehrenamtlicher
- Beteiligung an Konfirmandenprojekten

Friedensgemeinde

- Jugendarbeit im Bereich
- Nachkonfirmandenarbeit
- Gewinnung und Förderung Ehrenamtlicher
- Projekt Lichtblick für straffällige Jugendliche

Tätigkeit im Dekanat nach Absprache und persönlichen Qualifikationen

1. Projektarbeit (siehe Jahresplanung) und/oder
2. Aufgabenfeld im innovativen Schwerpunkt des Dekanates
z.B. Familienarbeit, Senioren 50+ nach Vereinbarung
3. Arbeit im Team der 11 GemeindepädagogInnen
4. Zusammenarbeit mit dem Dekanatsynodalvorstand

Wir bieten Ihnen einen Arbeitsplatz mit Büro in beiden Gemeinden, was sich aus den Schwerpunkten ergibt.

Anforderungen

Wir suchen einen engagierten Menschen, wenn möglich mit Berufserfahrung, der die ihm gestellten Aufgaben angeht und weiter entwickelt. Wir erwarten selbständiges Arbeiten, organisatorisches Können, Teamfähigkeit und Kreativität. Sie sollten ferner die Fähigkeit zur Motivierung von Jugendlichen und Erwachsenen für kirchliches Engagement besitzen. Führerschein und eigener PKW sind erwünscht.

Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die zur Zeit im Gemeindepädagogischen Dienst in einer Kirchengemeinde bzw. in einem Dekanat der EKHN angestellt sind. Auch Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) können sich bewerben.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 31.7.06. an das Ev. Dekanat Rodgau, Postfach 1521, 63115 Dietzenbach. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Dekanin J. Jürges-Helm, Tel. 0 60 74/4 84 61-20, Fax -48 46 61-30 bzw. bei den Kirchenvorstandsvorsitzenden Joachim Kanthak (Friedensgemeinde), Tel. 0 61 08/6 77 94 und Joachim Strauch, (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) Tel. 0 61 08/6 66 80.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
